

Diese Honeywell-Bedingungen für Projekte und Werkleistungen ("**Vertragsbedingungen**") gelten ab dem 6. Dezember 2024 ("**Datum des Inkrafttretens**") und enthalten die gesamten Bedingungen über die Leistungen (wie nachstehend definiert), die dem Vertragspartner von Honeywell International Inc. vertreten durch die Honeywell AG über den Geschäftsbereich Building Solutions ("**Honeywell**") bereitgestellt werden, es sei denn, zusätzliche und/oder abweichende Bedingungen wurden individuell vereinbart. In diesen Vertragsbedingungen bezeichnet der Begriff "**Vertragspartner**" den Vertragspartner der Liefergegenstände, der hiermit an diesen Vertragsbedingungen gebunden ist, unabhängig davon, ob dieser Vertragspartner eine Finanzierung in Anspruch nimmt oder der Endnutzer der Liefergegenstände ist. Jede Partei kann als "**Partei**" bezeichnet werden, und gemeinsam als die "**Parteien**". Diese Vereinbarung kann nur durch einen bevollmächtigten Vertreter jeder Partei in einem unterzeichneten Schreiben geändert werden.

1. UMFANG DER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN.

a. Angebote.

- i. Sofern Honeywell dem Vertragspartner ein schriftliches Angebot, einen Kostenvoranschlag, einen Arbeitsplan oder eine Antwort auf eine Ausschreibung oder eine Angebotsanfrage vorgelegt hat oder nachreicht, in dem/der die von Honeywell zu liefernden spezifischen Produkte (einschliesslich Software) und/oder Werkleistungen (wie jeweils nachstehend definiert) sowie die Preisgestaltung und die Bedingungen, zu denen Honeywell diese Produkte zu liefern bereit ist (jeweils ein "Angebot"), im Einzelnen aufgeführt sind, werden dieses Angebot oder diese Angebote ausdrücklich nur mit diesen Vertragsbedingungen unterbreitet. Ein solches Angebot bzw. solche Angebote unterliegen diesen Bedingungen, sobald eine gültige Bestellung (wie in Abschnitt 3 (Bestellungen) dargelegt) aufgegeben wird, die ein oder mehrere nicht abgelaufene Angebote enthält. Ohne die schriftliche Zustimmung von Honeywell ist die Verwendung von Vorschlägen oder Teilen davon zu einem anderen Zweck als der Bewertung von Honeywell als potenziellem Auftragnehmer durch den Vertragspartner untersagt.
- ii. Honeywell kann sich auf Schätzungen, Prüfungen und Erhebungen stützen, die vom Vertragspartner, seinen verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern oder Vertretern durchgeführt werden. Der Vertragspartner gewährleistet die Richtigkeit dieser Informationen und übernimmt darüber hinaus die Verantwortung für alle zusätzlichen Kosten oder Änderungen an einem Angebot, die sich aus den in Abschnitt 10 (Änderungen) genannten Umständen ergeben, sowie für alle ungenauen Daten, Informationen, Schätzungen, Prüfungen oder Erhebungen, die Honeywell vom Vertragspartner, seinen Auftragnehmern oder Vertretern zur Verfügung gestellt werden. Der Vertragspartner ist darüber hinaus für die Kosten und die Haftung im Zusammenhang mit Produkten, Werkleistungen und Leistungen verantwortlich, die er separat erwirbt oder bereits besitzt oder lizenziert, sowie für die Methoden der vom Vertragspartner beauftragten Lieferanten oder Auftragnehmer, der Kunden des Vertragspartners, der Endkunden ("**Endnutzer**") oder anderer, nicht von Honeywell beauftragter Dritter, die alle ausdrücklich von den Angeboten und den in der Bestellung aufgeführten Leistungen ausgeschlossen sind.

b. Produkte & Software Produkte.

- i. Die Lieferungen können die Bereitstellung verschiedener Hardware- und Softwareprodukte (wie nachstehend definiert) durch Honeywell sowie die entsprechende technische Dokumentation und die Spezifikationen für die vorgenannten Produkte ("**Dokumentation**") umfassen, die entweder von Honeywell an den Vertragspartner verkauft oder lizenziert werden, unabhängig davon, ob die vorgenannten Produkte als Honeywell-Lieferungen gekennzeichnet sind (zusammenfassend als "**Produkte**" bezeichnet), jedoch nur in dem Umfang, in dem diese Produkte ausdrücklich in einer gültigen Bestellung aufgeführt sind. Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff "**Software**" eingebettete oder eigenständige Software, mobile Anwendungen, Software-as-a-Service ("**SaaS**"), gehostete Plattformen ("**PaaS**") oder gehostete Infrastrukturen ("**IaaS**") sowie alle zugehörigen Dokumentationen, Module, Bibliotheken, Elemente, Updates oder Patches dazu, die von Honeywell an den Vertragspartner lizenziert werden oder auf die der Vertragspartner oder ein Endkunde (jeweils ein "**Endbenutzer**") als Teil der in einem gültigen Auftrag festgelegten Liefergegenstände Zugriff hat, unabhängig davon, ob diese Software als Honeywell-Produkt gekennzeichnet ist. Um Zweifel auszuschliessen, sei darauf hingewiesen, dass alle Softwareprodukte, zu denen der Vertragspartner als Teil der Liefergegenstände Zugang erhält, auf nicht-exklusiver Basis lizenziert und NICHT verkauft werden und dass kein geistiges Eigentum an den Produkten an den Vertragspartner oder einen Endbenutzer übertragen wird.

- ii. Die gesamte Software unterliegt den Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen von Honeywell bereitgestellten Endbenutzer-Lizenzvertrags (jeweils ein "**EULA**") sowie den Bestimmungen in Anlage A zu diesen Vertragsbedingungen und, in Bezug auf Software von Drittanbietern, den damit verbundenen Bestimmungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Vertragsbedingungen und den Bestimmungen einer EULA oder Anlage A gilt für das betreffende Softwareprodukt ausschliesslich die folgende Rangfolge: (i) die betreffende EULA (einschliesslich aller aktualisierten Versionen, die mit einem Upgrade oder Update bereitgestellt werden), (ii) Anlage A und (iii) diese Vertragsbedingungen.
- iii. Sofern nicht ausdrücklich von den Parteien in einer separaten schriftlichen Vereinbarung vereinbart, die von autorisierten Vertretern unterzeichnet wurde, hat der Vertragspartner in keinem Fall das Recht (oder ermächtigt oder gestattet es Dritten), Produkte an Dritte zu vertreiben, weiterzuverkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zu übertragen oder zu übereignen oder Massnahmen zu ergreifen, die dazu führen würden, dass ein Softwareprodukt oder ein Teil davon in den öffentlichen Bereich gestellt wird. Soweit die Parteien vereinbaren, dass der Vertragspartner seine Lizenzrechte an einer in einer Bestellung aufgeführten Software oder an Produkten (die eingebettete Software enthalten können) an einen bestimmten Kunden des Vertragspartners oder einen bestimmten Endbenutzer übertragen darf, ist eine solche Lizenzübertragung nur dann zulässig, wenn keine geschützten Informationen von den Produkten oder Softwareprodukten entfernt werden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Patentkennzeichnungen, Marken und die relevante EULA), und der Vertragspartner verpflichtet sich, die Zustimmung des Erwerbers zu der/den relevanten Software-EULA(s) ohne Änderung einzuholen. Zur Klarstellung: Soweit der Vertragspartner die Software einsetzt, verwendet oder verwaltet, unterliegen sowohl der Vertragspartner als auch alle zusätzlichen Endbenutzer den Bestimmungen und Bedingungen der jeweiligen Software EULA und Anhang A zu diesen Vertragsbedingungen.
- iv. Sofern nicht ausdrücklich auf der Vorderseite einer Bestellung angegeben und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Honeywell, sichert der Vertragspartner zu und gewährleistet, dass technische Daten oder Software, die Honeywell dem Vertragspartner im Rahmen dieser Vertragsbedingungen zur Verfügung stellt, weder direkt noch indirekt an eine Regierungsbehörde zur Erfüllung eines Vertrags oder Untervertrags geliefert werden.
- v. Sofern nicht ausdrücklich in diesen Vertragsbedingungen angegeben, unterliegen alle Produkte, Software, Hardware oder Werkleistungen Dritter ("**Drittprodukte**"), die Honeywell als Teil der Liefergegenstände bereitstellt, installiert oder integriert, den zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Drittprodukte an den Vertragspartner geltenden Geschäftsbedingungen des Drittproduktanbieters (einschliesslich Softwarelizenzbedingungen). Honeywell übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Leistung dieser Drittanbieterprodukte.
- vi. Honeywell kann nach eigenem Ermessen Aktualisierungen oder Upgrades für die Produkte zur Verfügung stellen, ist jedoch im Rahmen diese Vertragsbedingungen nicht dazu verpflichtet und behält sich das Recht vor, zusätzliche Gebühren für neue oder verbesserte Merkmale oder Funktionen zu erheben oder ein Produkt einzustellen. Honeywell behält sich das Recht vor, Änderungen am Produktdesign vorzunehmen, ohne dazu verpflichtet zu sein, entsprechende Änderungen an bereits gelieferten Produkten vorzunehmen.
- vii. Honeywell ist Eigentümer aller Sonderwerkzeuge (wie hier definiert) und stellt diese nicht als Teil der Liefergegenstände zur Verfügung, es sei denn, ein bevollmächtigter Vertreter von Honeywell überträgt das Eigentum an den Sonderwerkzeugen ausdrücklich und schriftlich auf den Vertragspartner. Im Sinne dieser Vereinbarung umfasst der Begriff "**Sonderwerkzeuge**" u. a. Vorrichtungen, Gesenke, Halterungen, Formen, Muster, Spezialgewindebohrer, Speziallehren, Spezialprüfgeräte, andere Spezialausrüstungen und Fertigungshilfsmittel sowie Ersatzartikel, die bereits vorhanden sind oder in Zukunft geschaffen werden, sowie alle zugehörigen Spezifikationen, Zeichnungen, technischen Anweisungen, Daten, Materialien, Geräte, Software, Verfahren und Einrichtungen, die von Honeywell bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung geschaffen oder verwendet werden.

c. Werkleistungen.

- i. Die Leistungen können die Erbringung verschiedener Werkleistungen (wie nachstehend definiert) durch Honeywell für den Vertragspartner entweder direkt oder über einen Lieferanten (wie nachstehend definiert)

umfassen, sofern diese Werkleistungen in einer gültigen Bestellung ausdrücklich aufgeführt sind. Im Sinne dieses Dokuments bezeichnet der Begriff "**Werkleistungen**" alle Engineering-, Design-, Installations-, Test-, Inbetriebnahme- und Konfigurations-, Nachrüstungs- und Upgrade-Leistungen sowie alle damit verbundenen Dokumente oder vereinbarten Ergebnisse (zusammenfassend "**Installations- Leistungen**") und alle Wartungs-, Management-, Support-, Inspektions-, Audit- oder Reparaturleistungen sowie alle damit verbundenen Berichte oder vereinbarten Ergebnisse (zusammenfassend "**Wartungsleistungen**"), die von Honeywell oder seinen Lieferanten als Teil der Liefergegenstände erbracht werden, jedoch nur in dem Umfang, in dem diese Installations- und/oder Wartungsleistungen ausdrücklich in einer gültigen Bestellung aufgeführt sind. Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff "**Lieferant**" jede Partei oder Einrichtung, die von Honeywell als unabhängiger Lieferant mit der Erbringung von Arbeitsleistungen, Materialien, Werkleistungen oder Produkten beauftragt wird, die für die Bereitstellung oder Fertigstellung der Liefergegenstände erforderlich sind, mit Ausnahme von Parteien oder Einrichtungen, die vom Vertragspartner, den Kunden des Vertragspartners, dem Endnutzer oder anderen Dritten beschäftigt werden.

- ii. Um Zweifel auszuschliessen, sei darauf hingewiesen, dass Installationsleistungen zwar Engineering- und Designverpflichtungen umfassen können, dass aber weder Honeywell noch seine Zulieferer irgendwelche Verpflichtungen oder Haftungen für Designs oder Engineering als Teil von Werkleistungen haben, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich vereinbart und es ist in einem gültigen Auftrag festgelegt, der weiterhin Abschnitt 25 (Haftungsbeschränkung) unterliegt. Ebenso können Wartungsleistungen zwar alle in der obigen Definition aufgeführten Leistungen umfassen, aber weder Honeywell noch seine Zulieferer übernehmen Verpflichtungen oder Haftung für Leistungen, die nicht ausdrücklich in einem gültigen Auftrag enthalten sind; diese unterliegen weiterhin Abschnitt 25 (Haftungsbeschränkung).
- iii. Bei der Erbringung der Werkleistungen kann Honeywell einige oder alle seiner Verpflichtungen aus der Ferne erfüllen und muss auf die Systeme des Vertragspartners (die "**Systeme**") zugreifen. Der Vertragspartner erklärt sich hiermit bereit, die Konnektivität zwischen den jeweiligen Systemen des Vertragspartners und der/den entsprechenden Plattform(en) von Honeywell zu ermöglichen, und erklärt sich damit einverstanden.

2. VERANTWORTLICHKEITEN DES VERTRAGSPARTNERS. Der Vertragspartner wird: (a) seine im jeweiligen Angebot oder Auftrag genannten Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen; (b) vor Beginn der Werkleistungen unverzüglich alle Informationen bereitzustellen, die für die Erbringung der Werkleistungen, einschliesslich der Fertigstellung des Auftrags, erforderlich oder nützlich sind; (c) einen Ansprechpartner für geschäftliche und technische Fragen zu benennen, der das Personal des Vertragspartners koordiniert und als Verbindungsperson fungiert; (d) alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Werkleistungen erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen einzuholen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen; und (e) Honeywell gemäss Abschnitt 12(c) (Arbeitszeiten für Werkleistungen) unverzüglich Zugang zu den Systemen und Räumlichkeiten des Vertragspartners zu gewähren, soweit dies während der Erbringung der Werkleistungen erforderlich ist. Wenn der Vertragspartner eine seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Honeywell: (i) von der Nichterfüllung der betroffenen Verpflichtungen Honeywells aus diesen Vertragsbedingungen entbunden; (ii) hat Anspruch auf eine angemessene Fristverlängerung und eine angemessene Erstattung der dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten oder Gebühren; und (iii) ist nicht für die aus einer solchen Nichterfüllung entstehende Haftung verantwortlich. Honeywell ist nicht verantwortlich oder haftbar für Probleme, Nichtverfügbarkeit, Verzögerungen oder Sicherheitsvorfälle, die aus folgenden Gründen entstehen oder damit zusammenhängen (A) Bedingungen oder Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen ausserhalb der Kontrolle von Honeywell liegen; (B) Cyberangriffe; (C) öffentliche Internet- und Kommunikationsnetze; (D) Daten, Software, Hardware, Werkleistungen, Telekommunikations-, Infrastruktur- oder Netzwerkausrüstungen, die nicht von Honeywell bereitgestellt werden, oder Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, die der Vertragspartner beauftragt; (E) Fahrlässigkeit des Vertragspartners und/oder der Benutzer des Vertragspartners oder Versäumnis, die neueste Version zu verwenden oder die Dokumentation zu befolgen; (F) Modifikationen oder Änderungen, die nicht von Honeywell vorgenommen wurden; (G) Verlust oder Beschädigung von Daten; (H) unbefugter Zugriff über die Anmeldeinformationen des Vertragspartners; oder (I) Versäumnis des Vertragspartners, wirtschaftlich angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die Systeme oder Daten des Vertragspartners zu schützen, oder branchenübliche Sicherheitspraktiken einzuhalten.

3. BESTELLUNGEN BZW. AUFTRÄGE.

a. Die Lieferung an den Vertragspartner erfolgt erst nach Erteilung eines gültigen Auftrags (wie unten definiert), der Honeywell vorgelegt und von diesem angenommen wurde. Bestellungen (einschliesslich geänderter Bestellungen) sind nicht kostenfrei stornierbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, und unterliegen ausschliesslich den

Bestimmungen dieser Vereinbarung, es sei denn, sie werden von bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien schriftlich geändert. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Zugang zu Honeywells spezifizierter elektronischer Datenschnittstelle ("EDI") zu erhalten, aufrechtzuerhalten und diese zu nutzen, um alle Bestellungen und deren Änderungen zu übermitteln.

b. Ein gültiger "**Auftrag**" im Sinne dieser Vereinbarung ist eine schriftliche Bestellung oder ein schriftlicher Auftrag an Honeywell zur Lieferung von Liefergegenständen, die/der (A) Honeywell per EDI (oder auf einem anderen von Honeywell genehmigten Weg) übermittelt wurde, (B) von Honeywell akzeptiert wurde, (C) keine widersprüchlichen Bedingungen enthält (es sei denn, die Parteien haben eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen) und (D) alle der folgenden Elemente enthält:

- i. Bestellnummer;
- ii. Rechtlicher Name und Anschrift des Vertragspartners;
- iii. Anschriften für den Versand oder die Bereitstellung von Produkten oder Werkleistungen und für die Rechnungsstellung, falls abweichend;
- iv. Liste der spezifischen Produkte und Werkleistungen (mit separater Auflistung der Software), die gekauft oder lizenziert werden sollen, einschliesslich der jeweiligen Mengen, der Honeywell-Teilenummern, Beschreibungen und der enthaltenen, noch nicht abgelaufenen Angebote;
- v. Preis pro Liefergegenstand (in der jeweiligen Währung);
- vi. Gewünschtes Leistungs- oder Lieferdatum;
- vii. Jegliche Sonderwünsche des Vertragspartners in Bezug auf Versand, Verpackung, Etikettierung, Handhabung oder Versicherung (für die zusätzliche Gebühren erhoben werden können);
- viii. die genehmigten Zahlungsbedingungen des Vertragspartners; und
- ix. Bestätigung, dass der Auftrag Honeywell zur Rechnungsstellung an den Vertragspartner berechtigt.

c. Alle Bestellungen stehen unter dem Vorbehalt der Annahme oder Ablehnung durch Honeywell, und die Bestätigung des Eingangs einer Bestellung durch Honeywell gilt nicht als Annahme dieser Bestellung. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn (i) Honeywell die Bestellung schriftlich (als PDF auch auf elektronischem Wege) annimmt oder (ii) die im Auftrag angegebenen Leistungen erbracht werden, je nachdem, was früher eintritt.

d. Alle widersprüchlichen, zusätzlichen und/oder abweichenden Bedingungen, auf die in der Bestellung des Vertragspartners oder in einem anderen Honeywell zur Verfügung gestellten Instrument Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind und die sich von dieser Vereinbarung unterscheiden, gelten als wesentliche Änderungen und werden zurückgewiesen und sind für Honeywell nicht bindend. Die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch Honeywell ist ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass der Vertragspartner den hierin enthaltenen Bedingungen in ihrer Gesamtheit zustimmt oder einen separaten, von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrag abschliesst und der Vertragspartner eine schriftliche Annahme durch Honeywell erhält.

4. PREISGESTALTUNG.

a. Sofern von Honeywell nicht anders schriftlich festgelegt, gelten für die Lieferungen die Preise des Honeywell-Angebots, sofern dieses zum Zeitpunkt der Annahme eines Auftrags noch nicht abgelaufen ist. Preise, Bedingungen und Produktspezifikationen für künftige Angebote und Aufträge können ohne Vorankündigung geändert werden, wobei Honeywell jedoch bestrebt ist, Änderungen mindestens dreissig (30) Tage vorher schriftlich anzukündigen, und Angebote dreissig (30) Tage lang gültig sind. Die Preisgestaltung unterliegt einer sofortigen Änderung, sobald die Einstellung der Lieferung bekannt gegeben wird. Honeywell behält sich das Recht vor, Rechnungen mit offensichtlich irrtümlich falschen Preisangaben jederzeit zu korrigieren, auch solche, die der Vertragspartner bereits bezahlt hat.

b. Zeit und Material. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung kann der Vertragspartner beantragen und Honeywell kann zustimmen, die Werkleistungen gemäss diesem Abschnitt nach Zeit und Material zu erbringen. Die Arbeit erfolgt wie zwischen den Parteien vereinbart, und Honeywell stellt dem Vertragspartner die geleisteten Stunden in Rechnung, unabhängig davon, ob der Vertragspartner einen schriftlichen Auftrag erteilt hat. Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, Honeywell bei Rechnungsstellung die hierin beschriebenen Zahlungen zu leisten. Honeywell kann seine Standardtarife mit einer Frist von mindestens dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung des Vertragspartners ändern; alle vom Vertragspartner bestellten Werkleistungen im Rahmen dieses Abschnitts werden jedoch bis zum Abschluss zu den von Honeywell veröffentlichten Tarifen erbracht, die zum Zeitpunkt des Auftragsbeginns gelten.

Die Parteien sind sich darüber im Klaren und vereinbaren, dass der Mindestzeitaufwand für Werkleistungen, die im Rahmen dieses Abschnitts angefordert oder bestellt werden, vier (4) Stunden beträgt, zahlbar zu dem hier veröffentlichten Tarif.

c. Reisen und Spesen. Reise- und Lebenshaltungskosten, die Honeywell-Mitarbeitern entstehen, werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 % in Rechnung gestellt, wobei nach Möglichkeit ein angemessener und üblicher Nachweis der entstandenen Kosten beizufügen ist. Die Reisezeit für das zugewiesene Personal wird auf der Grundlage der Anzahl der Stunden berechnet, die für die Reise vom Honeywell-Büro zum Standort/Büro des Vertragspartners (und zurück) anfallen, und wird zu den jeweils geltenden Lohnsätzen des Landes, in dem sich der Standort befindet, in Rechnung gestellt.

5. STEUERN UND ABGABEN. Die Preise von Honeywell verstehen sich ausschliesslich der vom Vertragspartner zu entrichtenden Steuern (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwert- und ähnliche Steuern) ("**Steuern**"), Zölle und Abgaben. Der Vertragspartner zahlt alle Steuern, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unabhängig davon, ob sie jetzt oder später auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden. Wenn Honeywell im Rahmen dieses Vertrags Steuern auferlegen, erheben, einziehen, einbehalten oder festsetzen muss, stellt Honeywell dem Vertragspartner diese Steuern in Rechnung, es sei denn, der Vertragspartner legt Honeywell zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass der Vertragspartner von diesen Steuern befreit ist. Honeywell haftet in keinem Fall für die vom Vertragspartner gezahlten oder zu zahlenden Steuern.

6. ZAHLUNG. Soweit gesetzlich zulässig und sofern die Parteien nicht in einem von bevollmächtigten Vertretern unterzeichneten Schreiben andere Bedingungen vereinbaren, gelten für Zahlungen und Rechnungsstellung die folgenden Bedingungen:

a. Zahlungen für Produkte. Sofern der Vertragspartner nicht von Honeywell eine Kreditgenehmigung erhalten hat, ist die Zahlung für alle Produktbestellungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu leisten. Teillieferungen werden zum Zeitpunkt der Auslieferung in Rechnung gestellt. Wurde dem Vertragspartner ein Zahlungsziel eingeräumt, ist die Zahlung für Produktbestellungen spätestens dreissig (30) Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig, es sei denn, auf der Rechnung ist ein kürzerer Zeitraum angegeben oder dem Vertragspartner wird ein anderer Zeitraum schriftlich mitgeteilt. Honeywell entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Vertragspartner die Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungszielen erfüllt. Werden Kreditbedingungen gewährt, kann Honeywell die Kreditbedingungen des Vertragspartners jederzeit nach eigenem Ermessen ändern und ohne Benachrichtigung des Vertragspartners die Kreditbedingungen für jede Bestellung, einschliesslich offener Aufträge, ändern oder aufheben. Honeywell kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, Standby-Akkreditiv, Unternehmensgarantie usw.) für einen Vertragspartner verlangen, dem keine Kreditbedingungen eingeräumt wurden; dies wird von Honeywell von Fall zu Fall entschieden. Teillieferungen von Produkten werden zum Zeitpunkt der Auslieferung in Rechnung gestellt, im Falle von Software vor der Bereitstellung oder Bereitstellung des Zugriffs auf die Software.

b. Abschlagszahlungen für Installationsleistungen. Für Installationsleistungen (mit Ausnahme von Änderungsaufträgen, die gemäss Abschnitt 10(g) (Zahlung für Änderungsaufträge) zu zahlen sind, und Steuern, die gemäss der Rechnung von Honeywell zu zahlen sind) erfolgt die Zahlung an Honeywell gemäss dem in jedem Angebot enthaltenen Zahlungsplan ("**Zahlungsplan**") oder, sofern kein Plan enthalten ist, auf monatlicher Basis unter Berücksichtigung der fertig gestellten Leistungen, nach Honeywells alleinigem Ermessen. Der Zahlungsplan dient als Grundlage für die Erstellung von Abschlagsrechnungen, wie nachstehend beschrieben.

c. Zahlungen für Wartungsleistungen. Für alle Werkleistungen stellt Honeywell dem Vertragspartner eine Rechnung aus. Für neue Werkleistungen stellt Honeywell dem Vertragspartner dreissig (30) Tage vor dem Beginn der Leistungserbringung eine Rechnung aus, und Honeywell beginnt erst mit der Leistungserbringung, wenn es die Zahlung vom Vertragspartner erhalten hat. Für bestehende Werkleistungen stellt Honeywell dem Vertragspartner sechzig (60) Tage vor Ablauf der bestehenden Vertragslaufzeit ein Verlängerungsschreiben aus, und die Zahlung auf diese Rechnung muss dreissig (30) Tage vor dem Verlängerungsdatum eingehen. Honeywell kann die Werkleistungen kündigen, wenn der Vertragspartner die Rechnung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen gemäss Abschnitt 16 (Laufzeit und Kündigung) bezahlt, sofern nicht anders vereinbart.

d. Rechnungen. Der Kunde akzeptiert Rechnungen in dem von Honeywell zur Verfügung gestellten Format, wobei Honeywell nicht verpflichtet ist, die Rechnung in Papierform zu übermitteln, und Rechnungen elektronisch einreichen kann. Honeywell ist nicht verpflichtet, das Abrechnungssystem des Vertragspartners oder eines Endverbrauchers zu verwenden. Zahlungen sind in EUR zu leisten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, und müssen per elektronischer

Überweisung erfolgen, der ein Überweisungsbeleg beizufügen ist, der mindestens die Bestellnummer des Vertragspartners, die Rechnungsnummer von Honeywell und den pro Rechnung gezahlten Betrag enthält. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500 EUR für jeden Fall, in dem er es versäumt, die in Abschnitt 3 (Bestellungen) beschriebenen Überweisungsangaben und Mindestinformationen beizufügen.

e. Zahlungen auf Rechnungen. Zahlungen müssen in Übereinstimmung mit dem Feld "Überweisung an" auf jeder Rechnung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist erfolgen. Wenn der Vertragspartner eine nicht zugewiesene Zahlung leistet und nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen auf Honeywells Bitte um Anweisungen zur Zuweisung antwortet, kann Honeywell diesen nicht zugewiesenen Barbetrag nach eigenem Ermessen mit überfälligen Rechnungen des Vertragspartners verrechnen. Eine nicht zugewiesene Zahlung ist eine Zahlung, die vom Vertragspartner eingegangen ist, ohne dass die Überweisungsangaben ausreichen, um zu bestimmen, auf welche Rechnung die Zahlung(en) angerechnet werden soll(en).

f. Zahlungsanfechtungen. Beanstandungen von Rechnungen müssen mit detaillierten Belegen versehen sein. Erfolgen nach fünfzehn (15) Kalendertagen nach Rechnungsdatum als anerkannt. Honeywell behält sich das Recht vor, fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren. Jede korrigierte Rechnung oder ungültige Anfechtung muss bis zum Fälligkeitsdatum der ursprünglichen Rechnung oder bis zum Ausstellungsdatum der korrigierten Rechnung bezahlt werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Der Vertragspartner muss den unbestrittenen Rechnungsbetrag innerhalb des ursprünglichen Zahlungsziels begleichen.

g. Zahlungen per Kreditkarte. Sofern Honeywell nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, kann Honeywell dem Vertragspartner gestatten, Rechnungen per Kreditkarte zu bezahlen, sofern (A) die Zahlung fünfundzwanzigtausend EUR (25.000 EUR) nicht übersteigt, (B) die Zahlung per Visa oder Mastercard erfolgt und (C) die Kreditkarte des Vertragspartners am selben Tag belastet wird, an dem Honeywell dem Vertragspartner die Rechnung stellt. Bei Zahlung per Kreditkarte erkennt der Vertragspartner ausserdem an und erklärt sich damit einverstanden:

- i. Die Zahlung für jede Bestellung ist zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte oder im Voraus fällig, bevor Honeywell die Produkte im Abonnement liefert;
- ii. Der Vertragspartner darf seine Bestellung nicht auf mehrere Kreditkarten aufteilen;
- iii. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine gültige Kreditkarte vorzulegen, die über ein ausreichendes Guthaben verfügt, um für jede Bestellung belastet zu werden;
- iv. Die vom Vertragspartner angegebene Kreditkarte (oder, wenn mehrere Kreditkarten angegeben wurden, die zuletzt vom Vertragspartner gewählte Kreditkarte) wird automatisch belastet (A) bei Versand der Hardwareprodukte oder (B) zum Zeitpunkt der Bestellung von Abonnementprodukten;
- v. Bei Abonnementprodukten wird die Kreditkarte des Vertragspartners (bzw. bei Angabe mehrerer Kreditkarten die vom Vertragspartner als Standardkarte ausgewählte Kreditkarte) ebenfalls automatisch am Jahrestag der Aktivierung der ursprünglichen Abonnementprodukte belastet, es sei denn, Honeywell hat eine rechtzeitige Kündigung erhalten. Zur Klarstellung: Honeywell ist nicht verpflichtet, der Kreditkarte des Vertragspartners automatisch wiederkehrende Gebühren für Abonnement-Services zu erstatten, wenn der Vertragspartner keine rechtzeitige Kündigung eingereicht hat, und der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, solche Gebühren bei seinem Kreditkartenanbieter nicht anzufechten.
- vi. Falls dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einer per Kreditkarte bezahlten Bestellung eine Gutschrift zusteht, wird diese nur auf das Konto des Vertragspartners gebucht. Es wird kein Guthaben auf die Kreditkarte zurückgebucht. Auf Bestellungen, die per Kreditkarte bezahlt werden, werden keine Rabatte für Vorauszahlung oder prompte Zahlung gewährt. Zahlungen per Kreditkarte werden akzeptiert, wenn sie für den gesamten fälligen Betrag einer Bestellung verwendet werden; Teilzahlungen von Bestellungen per Kreditkarte werden nicht bearbeitet. Zahlungen per Kreditkarte haben eine Genehmigungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen, was bedeutet, dass die Zahlung nach Stornierung der Bestellung für die Dauer der Genehmigungsfrist auf dem Kreditkartenkonto ausstehend bleibt. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Kreditkartenanbieter nach den Einzelheiten Ihrer Autorisierungsfrist. Wenn Ihre Kreditkarte nach einer Bestellung aus irgendeinem Grund erneut autorisiert werden muss, werden Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt.

h. Zahlungsverzug. Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Honeywell in Bezug auf einen unbestrittenen Betrag im Verzug, kann Honeywell nach eigenem Ermessen so lange auf die Begleichung aller rückständigen Beträge und etwaiger Verzugszinsen verzichten:

- i. von seinen Verpflichtungen in Bezug auf Garantien, einschliesslich Durchlaufzeiten, Ersatzteilversorgung und Vorlaufzeiten, entbunden werden;
- ii. die Bearbeitung von Gutschriften, auf die der Vertragspartner möglicherweise Anspruch hat, verweigern;
- iii. Guthaben oder Beträge, die Honeywell dem Vertragspartner schuldet, mit unbestrittenen Beträgen aufzurechnen, die der Vertragspartner Honeywell schuldet, einschliesslich Beträgen, die im Rahmen eines Vertrags oder einer Bestellung zwischen den Parteien geschuldet werden;
- iv. die Erfüllung zu verweigern, einschliesslich der Aussetzung aller Arbeiten, der vorherigen Gewährung von Lizenzrechten und künftiger Lieferungen an den Vertragspartner;
- v. die Leistung des Vertragspartners für vertragswidrig erklären und jeden Auftrag kündigen;
- vi. Produkte, Berichte, technische Informationen oder sonstige im Rahmen dieser Vertragsbedingungen gelieferte Gegenstände, für die keine Zahlung erfolgt ist, wieder in Besitz zu nehmen;
- vii. künftige Lieferungen auf der Basis von Barzahlung bei Bestellung oder Vorauszahlung zu liefern;
- viii. Säumniszuschläge auf rückständige Beträge in Höhe von 1,5 % pro Monat oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz, falls dieser niedriger ist, für jeden angefangenen Monat erheben;
- ix. Gebühren für die Lagerung oder den Bestand von Produkten, Teilen oder Rohstoffen erheben;
- x. alle Inkassokosten, einschliesslich angemessener Anwaltskosten, zu erstatten.
- xi. wenn der Vertragspartner mit einem Zahlungsplan in Verzug ist, alle verbleibenden Zahlungen fällig stellen und den gesamten ausstehenden Betrag für fällig erklären;
- xii. vom Vertragspartner verlangen, dass er Honeywell einen Zahlungsverbesserungsplan zu Bedingungen vorlegt, die für Honeywell zufriedenstellend sind und von einem leitenden Finanzbeamten des Vertragspartners unterzeichnet und zugesichert werden, der unter anderem zusätzliche Sicherheiten (z. B. Bankgarantie, Standby-Akkreditiv, Unternehmensgarantie usw.) enthalten kann;
- xiii. für jeden Vertragspartner, der mehr als 15 % überfällig ist, alle fälligen Beträge aus bestehenden Änderungsaufträgen (wie unten definiert) auf sofortige Zahlung umstellen und verlangen, dass alle künftigen Änderungsaufträge unabhängig von ihrem Umfang zu 100 % im Voraus bezahlt werden; oder
- xiv. alle oben genannten Rechte und Rechtsbehelfe zu kombinieren, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist.

7. KEINE AUFRECHNUNG. Weder der Vertragspartner noch ein verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) darf versuchen, in Rechnung gestellte Beträge oder Teile davon mit anderen Beträgen zu verrechnen, die von Honeywell, seinen verbundenen Unternehmen, Geschäftsbereichen oder Einheiten fällig sind oder fällig werden könnten. Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein Unternehmen, das von einer Partei direkt oder indirekt in Bezug auf Management und Politik kontrolliert wird ("**Kontrolle**"), von dieser Partei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Partei steht. Um Zweifel auszuschliessen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Streitigkeiten mit Honeywell zu klären, bevor er Massnahmen ergreift, wie z. B. die Zurückhaltung von Zahlungen, indem er das Streitbeilegungsverfahren gemäss Abschnitt 26(k) (Geltendes Recht und Streitigkeiten) einhält.

8. KONJUNKTURZUSCHLAG. Honeywell ist berechtigt, von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen Zuschläge auf Bestellungen von bis zu 15 % zu erheben, um gestiegene Betriebskosten auszugleichen und/oder zu decken, die sich aus folgenden Gründen ergeben: (a) Wechselkursschwankungen; (b) gestiegene Kosten für Inhalte, Arbeitskräfte und Materialien von Dritten; (c) Auswirkungen von Zöllen, Tarifen und anderen staatlichen Massnahmen; und (d) alle anderen Umstände, die Honeywells Kosten erhöhen, einschliesslich Erhöhungen der Fracht-, Arbeits-, Material- oder Komponentenkosten sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen (zusammenfassend als "wirtschaftliche Zuschläge" bezeichnet). Honeywell stellt dem Vertragspartner eine geänderte oder separate Rechnung aus, und der Vertragspartner erklärt sich bereit, die wirtschaftlichen Zuschläge gemäss den Standardzahlungsbedingungen dieser Vereinbarung zu bezahlen. Kommt es zu einem Streitfall in Bezug auf die wirtschaftlichen Zuschläge, der länger als fünfzehn (15) Tage andauert, kann Honeywell nach eigenem Ermessen die Erfüllung und künftige Lieferungen zurückhalten oder alle anderen Rechte und Rechtsmittel in Anspruch nehmen, die in diesen Vertragsbedingungen vorgesehen oder gesetzlich zulässig sind, bis der Streitfall beigelegt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind im Falle von Widersprüchen mit anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung massgebend. Wirtschaftliche Zuschläge sowie der Zeitpunkt, die Wirksamkeit und die Methode ihrer Bestimmung gelten unabhängig von und zusätzlich zu Preisänderungen, die von anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung betroffen sind.

9. ZAHLUNGSSICHERHEIT. Vor der Erbringung von Installationswerkleistungen stellt der Vertragspartner sofern nicht anders vereinbart eine Bankgarantie in Höhe von zehn Prozent (10 %) des geschätzten Jahreswerts des zugrundeliegenden Vertrags ("**BG**"). Die BG ist von einem vom Vertragspartner benannten und von Honeywell genehmigten international anerkannten Finanzinstitut zu stellen und muss in einer von Honeywell genehmigten Form vorliegen. Am oder vor dem 10.

Januar eines jeden Kalenderjahres, das mit dem zweiten Kalenderjahr nach dem Datum des Inkrafttretens beginnt, wird der Wert des BG unter Bezugnahme auf den Jahreswert dieser Vereinbarung für das vorangegangene Jahr angepasst, so dass dieser Betrag 10 % des tatsächlichen Betrags der Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres entspricht. Jede erforderliche Erhöhung wird innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Beginn des neuen Kalenderjahres vorgenommen (und jede Vertragspartei arbeitet bei der Durchführung mit).

10. VERÄNDERUNGEN.

a. Zulässige Änderungsbestellungen. Änderungen der Preisgestaltung, der Zahlungen, der Spezifikationen, der Anweisungen, der Liefergegenstände, der Mittel für den Zeitplan für die Erfüllung oder Fertigstellung oder der Verpflichtungen der Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung oder eines Auftrags (jeweils eine "**Änderung**") müssen in einer schriftlichen, unterzeichneten Vereinbarung der Parteien in einer Form festgehalten werden, die im Wesentlichen der von Anhang B entspricht und die Einzelheiten aller Änderungen und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen enthält (jeweils eine "**Änderungsanweisung**"). Um jeden Zweifel auszuschliessen, sind Änderungsaufträge nur unter den unten aufgeführten Umständen zulässig:

- i. Der Vertragspartner beantragt Änderungen gemäss Abschnitt 10(b);
- ii. Honeywell beantragt Änderungen gemäss Abschnitt 10 Buchstabe c);
- iii. Änderung des anwendbaren Rechts gemäss Abschnitt 10(d);
- iv. Verzugsereignisse des Vertragspartners gemäss Abschnitt 10(e);
- v. Zahlungsverzug gemäss Abschnitt 11(a);
- vi. Aussetzung gemäss Abschnitt 11 Buchstabe c); oder
- vii. Unentschuld bare Verzögerungen gemäss Abschnitt 11(d).

b. Vom Vertragspartner verlangte Änderungen. Sofern nicht anders vereinbart kann der Vertragspartner Änderungen nur in schriftlicher Form und vorbehaltlich der Zustimmung von Honeywell beantragen. Honeywell wird den Vertragspartner darüber informieren, ob die beantragten Änderungen durchführbar sind und welche Auswirkungen die Änderungen auf die zuvor vereinbarten Spezifikationen, Anweisungen, den Umfang oder die Art der Liefergegenstände, die Mittel zur Bereitstellung oder Umsetzung der Liefergegenstände, den Zeitplan für die Ausführung oder Fertigstellung, den Ort der Ausführung, etwaige Gewährleistungen, Meilensteinzahlungen, die Abschlusszahlung oder sonstige Verpflichtungen oder Rechte im Rahmen diese Vertragsbedingungen haben werden. Die beantragte(n) Änderung(en) ist/sind wirksam und wird/werden von Honeywell nur nach Unterzeichnung eines schriftlichen Änderungsauftrags durch die bevollmächtigten Vertreter der Parteien umgesetzt. Wenn Honeywell auf eine Änderungsaufforderung des Vertragspartners hin ein Angebot einreicht, der Vertragspartner sich dann aber entscheidet, die Arbeiten nicht fortzusetzen, erteilt der Vertragspartner Honeywell einen Änderungsauftrag zur Erstattung aller Kosten, die bei der Erstellung des Angebots angefallen sind, es sei denn, beide Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

c. Von Honeywell verlangte Änderungen. Honeywell ist berechtigt, Änderungen zu verlangen, indem es dem Vertragspartner eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt, in der es den Änderungsbedarf dokumentiert und ausreichende Informationen über (i) Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspartners oder (ii) den Erhalt oder die Entdeckung von Informationen durch Honeywell, die nicht ausdrücklich in diesen Vertragsbedingungen vorgesehen sind und von denen Honeywell annimmt, dass sie eine Änderung der zuvor vereinbarten Liefergegenstände oder der Verpflichtungen der Parteien zur Folge haben (zusammenfassend als "**Auswirkungen**" bezeichnet). In der Mitteilung von Honeywell sind insbesondere die gewünschten Änderungen und etwaige Auswirkungen auf die Preisgestaltung, die Spezifikationen, die Anweisungen, den Umfang oder die Art der Liefergegenstände, die Mittel zur Bereitstellung oder Umsetzung dieser Liefergegenstände, den Zeitplan für die Ausführung oder Fertigstellung durch Honeywell, den Ort der Ausführung, die Gewährleistungen, die Meilensteinzahlungen, die Abschlusszahlung oder andere Bestimmungen dieser Vereinbarung anzugeben. Honeywell gibt eine solche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt oder Bekanntwerden solcher Informationen heraus, die nach Ansicht von Honeywell eine Änderung bewirken. In diesem Fall ist Honeywell befugt, nach eigenem Ermessen zu handeln, um drohende Schäden, Verletzungen oder Verluste zu verhindern, und der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, Honeywell für solche Änderungen zu entschädigen und den Zeitplan zu verlängern, ohne dass Honeywell dafür eine Strafe zahlen muss. Honeywells Antrag muss Informationen enthalten, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der Änderung und etwaige Folgen zu belegen. In allen anderen Fällen verfügt der Vertragspartner über eine Frist von fünf (5) Werktagen, um die in Honeywells schriftlicher Mitteilung dargelegten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen. Reagiert der Vertragspartner nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen, gilt der Änderungsauftrag als angenommen, und der Vertragspartner muss den Zeitplan verlängern und/oder die Änderungen bezahlen. Wird der Änderungsauftrag nicht angenommen und können sich die Parteien nicht auf die Bedingungen des

Änderungsauftrags einigen, wird die Angelegenheit an den jeweiligen Betriebsleiter, den Geschäftsführer oder eine Führungskraft mit ähnlichen Aufgaben weitergeleitet, um eine Lösung in gutem Glauben zu finden. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, wird der Fall gemäss Abschnitt 26(k)(iii) (Geltendes Recht und Streitigkeiten) eskaliert. Lehnt der Vertragspartner den Änderungsauftrag ab, ist Honeywell nicht verpflichtet, die zusätzlichen oder geänderten Arbeiten auszuführen. Wenn die in Honeywells abgelehntem oder nicht genehmigtem Antrag vorgesehenen Änderungen nach Ansicht von Honeywell erforderlich sind, um einen Teil der Arbeiten wie zuvor von den Parteien vereinbart fertig zu stellen, wird dieser Teil aus den Arbeiten ausgegliedert, und das Unternehmen ist verantwortlich für (i) alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen Ausgliederung anfallen, (ii) die Bezahlung aller Arbeiten, die in Bezug auf den ausgegliederten Teil zum Zeitpunkt der Kündigung durchgeführt wurden, und (iii) eine Ausgliederungsgebühr in Höhe von 30 % des Preises für den ausgegliederten Teil. Ungeachtet des Vorstehenden ist Honeywell berechtigt, Änderungen an den Liefergegenständen vorzunehmen, ohne einen Änderungsauftrag zu erteilen oder den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen, sofern diese Änderungen die Form, die Passform oder die Funktionalität der Liefergegenstände nicht wesentlich verändern und weiterhin alle erforderlichen Spezifikationen des Vertragspartners oder des Endverbrauchers erfüllen.

d. Änderung des anwendbaren Rechts. Jede Partei benachrichtigt die andere Partei schriftlich über jedes Ereignis oder jeden Umstand, das bzw. den eine Partei nach vernünftigem Ermessen und in gutem Glauben als Änderung des anwendbaren Rechts (wie hierin definiert) ansieht, unter Angabe der relevanten Änderung des anwendbaren Rechts, der Auswirkungen auf die Liefergegenstände und der beantragten Änderungsanordnung. Wenn es nicht möglich ist, die Anpassungen zu spezifizieren, die erforderlich sind, um der Änderung Rechnung zu tragen, muss die betreffende Partei der anderen Partei während des Zeitraums, in dem das Ereignis oder der Umstand andauert, regelmässig ergänzende Mitteilungen zukommen lassen, die die betreffende Partei über Änderungen, Entwicklungen, Fortschritte oder andere relevante Informationen in Bezug auf das Ereignis oder den Umstand auf dem Laufenden halten. Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet "**Änderung des anwendbaren Rechts**" jede der folgenden Umstände, die nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung eintreten, jedoch keine Massnahmen, Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Anordnungen, die sich auf die Organisation, die Existenz, die Zahlungsfähigkeit, das Ansehen, die Qualifikation oder die Lizenzierung des Vertragspartners beziehen:

- i. Aufhebung, Änderung, Modifizierung oder Ergänzung einer bestehenden behördlichen Genehmigung (wie nachstehend definiert) oder eines geltenden Gesetzes (wie nachstehend definiert), das zum Datum des Inkrafttretens besteht und die Liefergegenstände betrifft;
- ii. Erlass neuer behördlicher Genehmigungen oder geltender Gesetze, die sich auf die Liefergegenstände auswirken oder in Kürze erlassen werden und die sich auf die Liefergegenstände auswirken werden; oder
- iii. Änderung der Art und Weise, in der ein anwendbares Gesetz oder eine behördliche Genehmigung auf die Liefergegenstände angewandt wird, oder in der Anwendung oder Auslegung, in beiden Fällen, durch eine Regierungsbehörde oder ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit.

Anwendbares Recht" im Sinne dieses Dokuments bedeutet alle Verfassungen, Satzungen, Gesetze, Verordnungen, Kodizes (einschliesslich rechtlicher, technischer, baulicher, sicherheitstechnischer und stromtechnischer Kodizes), Regeln, Vorschriften, Anordnungen, Urteile, Verträge, Erlasse, Bekanntmachungen oder andere staatliche Beschränkungen oder veröffentlichte Praktiken oder verbindliche Auslegungen oder andere gesetzgeberische oder verwaltungstechnische Massnahmen einer staatlichen Behörde oder bestimmte Standards oder objektive Kriterien, die in einer anwendbaren staatlichen Genehmigung enthalten sind, oder endgültige Beschlüsse, Urteile oder Anordnungen eines Gerichts. Im Sinne dieses Dokuments bedeutet "**behördliche Genehmigung**" alle Genehmigungen, Zustimmungen, Entscheidungen, Lizenzen, Privilegien, Zulassungen, Bescheinigungen, Bestätigungen oder Befreiungen von und alle Einreichungen bei und Mitteilungen an Regierungs-, Verwaltungs- und Kommunalbehörden, einschliesslich Ministerien, Abteilungen, Gemeinden, Städte, Versorgungsunternehmen, Gerichte, Gremien, Institutionen, Einrichtungen, Agenturen, Kommissionen oder ähnliche Stellen, die der Kontrolle einer Stadt, eines Bezirks, eines Bundeslandes oder einer staatlichen Stelle in einer Rechtsordnung unterstehen, die für den Vertragspartner, Honeywell oder die Liefergegenstände zuständig ist ("**Behörde**").

e. Verzögerungen durch den Vertragspartner. Honeywell haftet nicht für Verzögerungen oder erhöhte Kosten, die durch (i) Verzögerungen bei der Beschaffung von Teilen, Materialien, Ausrüstung, Werkleistungen oder Software von einem vom Vertragspartner benannten Lieferanten, (ii) das Versäumnis des Vertragspartners, seinen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen oder Informationen bereitzustellen, die für die Bereitstellung der Liefergegenstände erforderlich sind, oder (iii) sonstige Verzögerungen, die durch den Vertragspartner verursacht werden oder in seinem Einflussbereich liegen, entstehen. Wenn durch den Vertragspartner verursachte Verzögerungen auftreten, werden der Preis, die Liefertermine und andere betroffene Bedingungen angepasst, um erhöhte Kosten, Verzögerungen und andere nachteilige Auswirkungen

für Honeywell zu berücksichtigen. Zur Veranschaulichung und ohne Einschränkung können preisbeeinflussende Ereignisse Folgendes umfassen: (A) die Kosten der Rohstoffe; B) die Kosten der Liefergegenstände, einschliesslich zusätzlicher Kosten aufgrund von Wechselkursschwankungen; (C) die Kosten für die mechanische Installation oder die Elektroinstallation, die für die Arbeiten und/oder die Installation vor Ort erforderlich sind, und D) die Kosten für die Vorfertigung und Lagerung der Geräte nach Honeywells alleinigem Ermessen. Dauert eine vom Vertragspartner verursachte Verzögerung neunzig (90) Tage oder länger an oder haben sich Honeywell und der Vertragspartner nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Ablauf der Verzögerung auf alle erforderlichen Anpassungen des Preises, der Liefertermine und anderer betroffener Bedingungen geeinigt, kann Honeywell den Vertragspartner davon in Kenntnis setzen, dass es alle betroffenen ausstehenden Bestellungen des Vertragspartners oder die betroffenen Teile davon storniert, ohne dass Honeywell dafür haftet.

f. Streitigkeiten bei Änderungsaufträgen. Wenn Honeywell und der Vertragspartner keine Einigung über die Preisgestaltung für Änderungen erzielen, kann jede Partei das Streitbeilegungsverfahren gemäss Abschnitt 26(k)(iii) (Geltendes Recht und Streitigkeiten) in Anspruch nehmen, nachdem sie das informelle Streitbeilegungsverfahren gemäss Abschnitt 10(c) oben durchgeführt hat.

g. Zahlung von Änderungsaufträgen. Sofern in den Einzelheiten des Änderungsauftrags nichts anderes festgelegt ist, hat der Vertragspartner die Zahlung für ausgeführte Änderungsaufträge als Pauschalbetrag gegen Honeywells Rechnung über den Betrag des Änderungsauftrags gemäss den Bedingungen des jeweiligen Änderungsauftrags zu leisten. Wenn eine Anpassung zu einer Preissenkung führt, werden die bereits geleisteten Zahlungen von Honeywell einbehalten und auf spätere Zahlungen bei Fälligkeit angerechnet.

h. Änderungen und Abkündigungen von Produkten. Sofern nicht ausdrücklich in diesen Vertragsbedingungen festgelegt, verfolgt Honeywell eine Politik der Produktverbesserung und behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Haftung neue oder verbesserte Funktionsmerkmale eines Liefergegenstandes zu ändern oder einzustellen bzw. zusätzliche Gebühren dafür zu erheben. Honeywell ist nicht verpflichtet, gleichwertige Änderungen an bereits an den Vertragspartner gelieferten Produkten vorzunehmen. Wurden Liefergegenstände eingestellt, sollte der Vertragspartner Honeywell bezüglich der Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparaturen und der damit verbundenen Kosten konsultieren. Honeywell übernimmt keine Haftung für nicht mehr lieferbare Produkte.

11. BEGINN DER LEISTUNG UND VERZÖGERUNGEN.

a. Datum des Inkrafttretens & Zahlungsverzug. Der Vertrag tritt am Tag des Inkrafttretens in Kraft. Honeywell ist jedoch nicht verpflichtet, mit den Leistungen zu beginnen, die mit den Liefergegenständen verbunden sind oder sich direkt oder indirekt aus diesen ergeben, bis Honeywell die in Abschnitt 6 (Zahlung) beschriebene erste Zahlung zusammen mit einer eventuell erforderlichen Zahlungssicherheit gemäss Abschnitt 9 erhält. Wenn der Vertragspartner die erste Zahlung oder die geforderte Zahlungssicherheit nicht rechtzeitig gemäss den Bedingungen dieser Vereinbarung leistet (hat Honeywell zusätzlich zu seinem Kündigungsrecht gemäss Abschnitt 16(b) (Kündigung) das Recht auf eine angemessene Anpassung der Preise und/oder Meilensteine oder Liefertermine als Folge eines solchen verzögerten NTP, was als Änderungsauftrag zu vermerken ist.

b. Zeitplan für die Erfüllung. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen durch den Vertragspartner stellt Honeywell die Liefergegenstände gemäss dem Zeitplan bereit, der in einem in diesen Vertragsbedingungen aufgenommenen Angebot festgelegt ist. Die Liefertermine für Produkte basieren auf den üblichen Vorlaufzeiten und sind lediglich Schätzungen, es sei denn, Honeywell gibt schriftlich an, dass es sich bei dem Termin um ein festes Lieferdatum handelt, und Lieferungen können vorzeitig und in Teillieferungen erfolgen.

c. Aussetzung der Leistung. Wenn Honeywell nach Erbringung der vertragsgemässen Leistungen nicht innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen nach Vorlage einer Honeywell-Rechnung eine Zahlung erhält, kann Honeywell die Erbringung der Leistungen aussetzen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Aussetzung des Zugangs zu Software oder Leistungen, bis der Vertragspartner die Zahlung leistet. Verzögerungen aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung durch den Vertragspartner können auch dazu führen, dass Honeywell einen Änderungsauftrag erteilen oder den Vertrag kündigen muss.

d. Entschuldbare Verzögerungen. Eine zulässige oder entschuldbare Verzögerung (jeweils eine "entschuldbare Verzögerung") ist jede Handlung, jedes Ereignis oder jeder Zustand, der die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung hindert und ausserhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei (oder eines Dritten,

auf den diese Partei Einfluss hat) liegt. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen (einschliesslich erhöhter Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Notwendigkeit eines Änderungsauftrags ergeben) wird keine Partei als säumig oder als Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung angesehen, wenn und soweit ihre Nichterfüllung oder Verzögerung auf einen entschuldbaren Verzögerungsfall zurückzuführen ist; unter der Voraussetzung, dass (A) die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei so bald wie möglich schriftlich über die entschuldbare Verzögerung informiert und wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Auswirkungen dieses Ereignisses zu überwinden oder abzumildern, und (B) die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich benachrichtigt, sobald sie ihre Verpflichtungen wieder aufnehmen kann, und die Erfüllung unverzüglich wieder aufnimmt. Ungeachtet des vorstehenden Satzes können die von einer entschuldbaren Verzögerung betroffenen Mengen nach dem Ermessen von Honeywell ohne Haftung aus dem Vertrag gestrichen werden, wobei der Vertrag ansonsten unberührt bleibt. Zu den entschuldbaren Verzögerungen zählen unter anderem:

- i. Verzögerungen oder Verweigerungen bei der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung oder deren Aussetzung oder Widerruf;
- ii. Jede andere Handlung einer Regierungsbehörde, die die Fähigkeit einer Partei zur Erfüllung dieses Abkommens einschränken würde;
- iii. Höhere Gewalt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Blitze, Explosionen, tropische Stürme, Wirbelstürme, Tornados und Unwetter;
- iv. Pandemien, Epidemien, Quarantänen oder regionale medizinische Krisen,
- v. Das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen oder Schimmel,
- vi. Engpässe oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Materialien, Ausrüstung, Energie oder Komponenten,
- vii. Arbeitsstreiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsunterbrechungen,
- viii. Aufruhr, Unruhen, Aufstand, ziviler Ungehorsam, Unruhen unter Landbesitzern, bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Handlungen eines Staatsfeindes, Krieg, Blockade, Aufstand, Rebellion, Sabotage oder ähnliche Ereignisse, Ausübung der Enteignungsbefugnis, polizeiliche Befugnisse, Enteignung oder sonstige Entnahmen durch oder im Namen einer öffentlichen, quasi-öffentlichen oder privaten Einrichtung (oder die drohende Androhung einer der vorgenannten Handlungen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass eine solche Androhung zu Schäden an Personen oder Sachen führen kann),
- ix. Aussetzung, Beendigung, Unterbrechung, Verzögerung, Verweigerung oder Versäumnis der Erneuerung oder Ausstellung einer behördlichen Genehmigung, Lizenz, Zustimmung, Autorisierung, Zusammenschaltung, Fähigkeit zur Arbeit oder zum Betrieb einer Anlage oder Genehmigung durch eine Regierungsbehörde oder ein Stromversorgungsunternehmen, die sich in irgendeiner Weise auf die Liefergegenstände beziehen;
- x. Unfähigkeit oder Weigerung der vom Vertragspartner beauftragten Drittlieferanten, Honeywell Teile, Werkleistungen, Handbücher oder sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die von Honeywell im Rahmen dieser Vertragsbedingungen zu liefernden Produkten erforderlich sind,
- xi. Eine Änderung des anwendbaren Rechts, die nach dem Datum des Inkrafttretens eintritt,
- xii. Genehmigung, Verabschiedung, Inkraftsetzung oder Änderung von Sanktionsgesetzen, Export-/Importkontrollgesetzen oder damit zusammenhängenden Vorschriften, die sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen von Honeywell oder eines seiner Lieferanten oder Vertragspartner auswirken oder diese einschränken,
- xiii. Wenn die Bedingungen vor Ort, einschliesslich der Verbindungen zur Stromerzeugung, an die ein Produkt angeschlossen ist, nicht mit den Annahmen in Honeywells Angebot übereinstimmen, oder
- xiv. Jede andere Ursache, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der nicht leistenden Partei liegt.

e. Wirkung einer entschuldbaren Verzögerung.

- i. Wenn eine unentschuldbare Verzögerung zu einer Verzögerung führt, werden alle geplanten Liefertermine für Produkte oder Leistungstermine für Meilensteine sowie alle endgültigen Fertigstellungstermine für Installationswerkleistungen um den Zeitraum verlängert, in dem die nicht leistende Partei tatsächlich in Verzug ist, oder um einen anderen Zeitraum, den die Parteien schriftlich vereinbaren können. Die zusätzlichen Kosten, die Honeywell infolge einer unentschuldbaren Verzögerung entstehen, unterliegen den in Abschnitt 10 (Änderungen) dargelegten Anpassungsverfahren.
- ii. Im Falle einer Freistellung von der Leistungserbringung kann Honeywell seine Werkleistungen oder seine Material- und Produktlieferungen auf eine faire und angemessene Weise zuweisen. Honeywell ist jedoch nicht verpflichtet, Werkleistungen, Materialien oder Produkte aus anderen Quellen zu beziehen oder Materialien, die Honeywell von Dritten bezogen hat, für Honeywells internen Gebrauch zu verwenden. Sollten Teile des

Systems oder Geräte, die mit den Werkleistungen in Zusammenhang stehen, durch Feuer, Wasser, Blitzschlag, höhere Gewalt, das Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder Schimmelpilze, Dritte oder andere Ursachen, die sich dem Einfluss von Honeywell entziehen, beschädigt werden, so gehen die Kosten für Reparaturen oder Ersatz zu Lasten des Vertragspartners.

- iii. Um Zweifel auszuschliessen, muss keine unentschuld bare Verzögerung vorliegen, um Abschnitt 8 (wirtschaftliche Zuschläge) geltend zu machen. Dauert eine entschuld bare Verzögerung neunzig (90) Tage oder länger an, kann Honeywell den Vertragspartner davon in Kenntnis setzen, dass es alle betroffenen offenen Aufträge oder Teile davon storniert, ohne dass Honeywell dafür haftet.

f. COVID-19 - Massnahmen. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung kommen die Parteien überein, dass Honeywell angesichts der COVID-19-Pandemie, deren Auswirkungen nicht vorhersehbar sind, Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist sowie auf eine angemessene zusätzliche Entschädigung hat, soweit Honeywells Lieferung oder Leistung bzw. die Lieferung oder Leistung seiner Zulieferer durch die COVID-19-Pandemie in irgendeiner Weise verzögert, behindert oder anderweitig beeinträchtigt wird.

g. Unterauftragnehmer. Alle Zulieferer, die Werkleistungen erbringen, müssen über alle nach geltendem Recht erforderlichen Lizenzen oder sonstigen Zulassungen verfügen und entweder durch Honeywell versichert sein oder einen eigenen Versicherungsschutz unterhalten, der mindestens dem von Honeywell im Rahmen dieser Vereinbarung geforderten Versicherungsschutz entspricht. Honeywell ist allein für die Bezahlung der Lieferanten sowie für die Leitung und Koordinierung ihrer Arbeit verantwortlich. Zwischen dem Vertragspartner und den Lieferanten besteht keine vertragliche Beziehung in Bezug auf die gemäss dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen, und kein Lieferant ist als Drittbegünstigter dieser Vereinbarung vorgesehen oder gilt als solcher.

h. Eigentumsrecht und Verlustrisiko für Nicht-Software-Produkte. Sofern in einem unterzeichneten Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten für die Lieferung der Produkte folgende Bedingungen: (i) FCA (Incoterms 2020) Honeywells Versandort ("**Honeywell Dock**") für alle internationalen Sendungen und (ii) Ex-Works Honeywell Dock für alle inländischen Sendungen. Das Eigentum an den Produkten geht auf das Unternehmen über, wenn Honeywell die Produkte dem Unternehmen an Honeywells Dock zur Verfügung stellt. Das Unternehmen gewährt Honeywell ein Sicherungsrecht an den Produkten bis zur vollständigen Bezahlung, vorbehaltlich der geltenden Gesetze. Jegliche Verzögerungen oder Schäden, die durch den Frachtführer verursacht werden, werden von Honeywell ausdrücklich abgelehnt und liegen in der alleinigen Verantwortung des Frachtführers. Im Falle einer Verzögerung, die sich auf die Installationsleistungen auswirkt, ist der Vertragspartner für die Lagerung der gelieferten Produkte oder Geräte verantwortlich.

i. Künftige Lieferung von Nicht-Software-Produkten. Honeywell plant die Lieferung von Nicht-Software-Produkten gemäss seinen Standardvorlaufzeiten, es sei denn, der Vertrag sieht ein späteres Lieferdatum vor oder die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Bestellungen werden mit einem zukünftigen Lieferdatum von bis zu zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Auftragseingangs angenommen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Honeywell behält sich das Recht vor, Bestellungen vor den geplanten Lieferterminen auszuliefern. Vorzeitige Lieferungen werden auf demselben Weg und mit demselben Spediteur abgewickelt, der in der Bestellung angegeben wurde. Wenn der Vertragspartner für eine Bestellung, die innerhalb der Standardlieferzeiten liegt, ein Lieferdatum wünscht, das Honeywell akzeptiert, ist Honeywell berechtigt, für diese Bestellung eine Gebühr für Eilfracht zu erheben, ohne dass Honeywell für etwaige Verzögerungen oder Nichterfüllung haftbar gemacht werden kann. Nimmt der Vertragspartner die Lieferung zu irgendeinem Zeitpunkt nicht an, behält sich Honeywell das Recht vor, das Produkt bis zur Lieferung zu lagern, und der Vertragspartner ist für alle Kosten im Zusammenhang mit Lagerung, Versicherung, erneuter Lieferung und der damit verbundenen Logistik verantwortlich.

12. ABDECKUNG DER DIENSTE.

a. Eingeschlossener Umfang. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, Honeywell Zugang zu allen Geräten zu gewähren, die unter die von Honeywell im Rahmen dieser Vertragsbedingungen zu erbringenden Leistungen fallen, und zwar ausschliesslich zu solchen Geräten und Systemen, die von den Parteien schriftlich vereinbart wurden ("**abgedeckte Geräte**"). Honeywell darf nach Absprache mit dem Vertreter des Vertragspartners alle Geräte, die für den Betrieb des/der mechanischen, Steuerungs-, Automatisierungs- und Sicherheitsanlagen erforderlich sind, ohne Haftung in Betrieb nehmen und abschalten. Wartung, Reparaturen und der Austausch von Ausrüstungsteilen und -komponenten im Rahmen von Wartungsleistungen beschränken sich darauf, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die abgedeckten Ausrüstungen zu warten und, falls in einem gültigen Angebot angegeben, die abgedeckten

Ausrüstungen in einen ordnungsgemässen Betriebszustand zu versetzen. In dieser Vereinbarung wird ferner davon ausgegangen, dass sich die Systeme und/oder Geräte, die zu den abgedeckten Ausrüstungen gehören, in einem wartungsfähigen Zustand befinden. Sollten nach Honeywells alleinigem Ermessen bei einer Inspektion, der saisonalen Inbetriebnahme oder anderweitig Reparaturen erforderlich sein, werden dem Vertragspartner die Reparaturkosten zur Genehmigung vorgelegt. Sollten diese Kosten abgelehnt werden, werden diese Systeme und Geräte von der Deckung durch diese Vertragsbedingungen ausgeschlossen und der Preis entsprechend angepasst.

b. Ausgeschlossener Umfang. Es wird davon ausgegangen, dass Honeywells Verpflichtungen zur Reparatur, zum Austausch und zum Notfallservice nur für die abgedeckten Geräte gelten (und nur in dem Umfang, der ausdrücklich im Angebot oder in der Bestellung angegeben ist). Honeywell ist nicht verpflichtet, Ersatzsoftware, -geräte, -komponenten und/oder -teile zu liefern, die eine Verbesserung des Systems/der Systeme des Vertragspartners im Rahmen des Vertrags darstellen. Die Reparatur oder der Austausch von nicht wartungspflichtigen Teilen des Systems, wie z. B. Rohrleitungen, Rohrleitungen, Rohrbündel (für Kessel, Verdampfer, Kondensatoren und Kaltwassersätze), Schaltschränke, feuerfestes Material für Kessel, Wärmetauscher, Isoliermaterial, elektrische Leitungen, hydronische und pneumatische Rohrleitungen, strukturelle Stützen und andere nicht bewegliche Teile, sind nicht Bestandteil dieser Vertragsbedingungen. Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz solcher nicht zu wartenden Teile liegen in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Sofern nicht ausdrücklich angegeben, trägt der Vertragspartner die gesamte Verantwortung für die Wartung von lokalen Netzwerken, Weitverkehrsnetzen, Mietleitungen und/oder anderen Kommunikationsmedien, die für den Betrieb der in der Abgedeckten Ausrüstung enthaltenen Systeme oder Geräte notwendig sind. Honeywell ist nicht verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Vorrats, die Bereitstellung und/oder den Ersatz verlorener oder benötigter Kältemittel, soweit dies nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen ist. Der Vertragspartner trägt die alleinige Verantwortung für die Material- und Arbeitskosten für solche Kältemittel, die nicht anderweitig im Rahmen dieser Vereinbarung vorgesehen sind, zu den aktuellen Marktpreisen. Honeywell übernimmt weder das Neuladen von Software noch Reparaturen oder Austauscharbeiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit oder Missbrauch der Geräte durch andere Personen als Honeywell oder seine Mitarbeiter oder aufgrund von Blitzschlag, Gewitter oder anderen Unwettern oder aus anderen Gründen, die sich Honeywells Kontrolle entziehen, erforderlich sind. Honeywell kann solche Leistungen auf Wunsch des Vertragspartners und gegen eine zusätzliche Gebühr erbringen.

c. Arbeitszeiten für Werkleistungen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Honeywell während der normalen Arbeitszeiten (wie nachstehend definiert) und zu anderen Zeiten nach angemessener Aufforderung unverzüglich Zugang zu allen Bereichen der Baustelle zu gewähren, in denen Arbeiten durchgeführt werden sollen oder die anderweitig erforderlich oder angemessen sind, um die in diesen Vertragsbedingungen oder in Verbindung damit vorgesehenen Tätigkeiten auszuführen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Audits vor Ort, Standortbewertungen und vorbereitende Tätigkeiten). Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Arbeiten und Werkleistungen im Rahmen dieser Vertragsbedingungen während der üblichen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 16:30 Uhr Ortszeit (oder der für die Region, in der die Arbeiten durchgeführt werden, geltenden typischen Arbeitszeiten) erbracht, mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen (in Regionen, in denen dies zutrifft) ("**normale Arbeitszeiten**"). Wenn der Vertragspartner Honeywell aus irgendeinem Grund auffordert, solche Arbeiten oder Werkleistungen ausserhalb der normalen Arbeitszeiten zu erbringen, werden alle dadurch verursachten Überstunden oder sonstigen zusätzlichen Kosten, wie z. B. Reparaturen oder Materialkosten, die nicht in diesen Vertragsbedingungen enthalten sind, dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und von ihm bezahlt.

d. Änderungen an der Abgedeckten Ausrüstung. Für den Fall, dass eine der Abgedeckten Ausrüstungen oder eine Komponente davon vom Vertragspartner, einem Endnutzer oder deren jeweiligen Beauftragten oder Vertretern verändert, modifiziert, ausgetauscht oder versetzt wird, kann der Vertrag nach Honeywells alleinigem Ermessen sofort angepasst oder gekündigt werden. Honeywell haftet nicht für Schäden, die sich aus solchen Änderungen, Modifikationen, Veränderungen oder Verschiebungen ergeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Honeywell unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Fehlfunktionen der unter diesen Vertrag fallenden Geräte zu informieren.

13. FERNZUGRIFF. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell einige oder alle Werkleistungen per Fernzugriff über eine Internetverbindung erbringen und zusätzliche Software und zugehörige Kommunikations- und/oder Diagnosegeräte auf den entsprechenden Systemen des Vertragspartners (die "**Systeme**") installieren kann, um eine solche Verbindung und/oder Fernarbeit zu ermöglichen. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, bei der Installation und Inbetriebnahme dieser Software und Geräte auf den Systemen durch Honeywell uneingeschränkt zu kooperieren. In dem von Honeywell geforderten Umfang wird der Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrags eine Internetverbindung zwischen seinen Systemen und Honeywells Computerserver(n)/System(en) und/oder der/den Honeywell-Cloud-Plattform(en) ermöglichen und stimmt dieser zu.

14. CYBERSECURITY-DIENSTE.

a. In Bezug auf Werkleistungen, Software, SaaS oder zugehörige Hardware im Zusammenhang mit Cybersicherheit ("**Cybersicherheitsleistungen**") kann Honeywell professionelles Urteilsvermögen, technisches Fachwissen und Beratung in Bezug auf das Programm des Vertragspartners zum Management von Cyberrisiken bereitstellen. Da die Systemleistung und -sicherheit einer Vielzahl von Faktoren unterliegt, die ausserhalb des Einflussbereichs von Honeywell liegen, übernimmt Honeywell keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die Cybersicherheitsleistungen Handlungen oder Versuche zur Störung, zum Missbrauch oder zum unbefugten Zugriff auf ein System oder elektronische Einrichtungen oder Vorgänge verhindern oder abschwächen, die zu einem Verlust, einer Veränderung oder Offenlegung von Daten, zu Systemausfallzeiten oder einer Beeinträchtigung oder einem Verlust des Betriebs oder von Werkleistungen führen (ein "**Ereignis**"). Honeywell verwendet branchenübliche Virenerkennungssoftware, die zum Schutz vor Viren entwickelt wurde. Der Vertragspartner oder Endnutzer ist für sein eigenes Cyber-Risikomanagementprogramm verantwortlich und muss sich an der eigenen Verteidigung beteiligen und Cyber-Risiken im Rahmen des eigenen Cyber-Risikomanagementprogramms des Vertragspartners oder Endnutzers verwalten. Honeywell übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit einem Ereignis, es sei denn, das Ereignis wurde dadurch verursacht, dass ein von Honeywell bereitgestelltes Honeywell-Produkt, eine von Honeywell bereitgestellte Software oder eine von Honeywell bereitgestellte Dienstleistung im Wesentlichen nicht den schriftlichen Spezifikationen und der zugehörigen Dokumentation (einschliesslich technischer oder rechtlicher Anforderungen) entspricht, die speziell mit einem Cybersecurity-Liefergegenstand bereitgestellt werden oder auf die in einem Angebot ausdrücklich verwiesen wird (ausgenommen Marketingmaterialien, In diesem Fall besteht Honeywells einzige Haftung und das ausschliessliche Rechtsmittel des Vertragspartners oder Endnutzers in Bezug auf ein Ereignis im Austausch, in der Reparatur oder in der erneuten Erbringung der Leistung oder in der Rückerstattung des Teils der gezahlten Gebühren, der den mangelhaften Liefergegenständen zuzuordnen ist, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der für den mangelhaften Liefergegenstand geltenden Gewährleistung. Diese Klausel hat Vorrang vor allen anderen Klauseln in diesen Vertragsbedingungen.

b. Der Vertragspartner sichert zu und gewährleistet, dass er in dem Umfang, in dem er die Cybersicherheitslieferungen nutzt, (i) wirtschaftlich angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen trifft, um die Systeme, Einrichtungen, Abläufe oder Daten des Vertragspartners zu schützen, oder branchenübliche oder andere einvernehmlich vereinbarte Sicherheitspraktiken anwendet; (ii) auf die neueste Version der betreffenden Software aktualisiert und die aktuelle Dokumentation für diese befolgt; (iii) ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Honeywell keine Modifikationen oder Änderungen an Hardware oder Software vornehmen, die zu den Cybersicherheitsleistungen gehören; (iv) zwei (2) oder mehr Mitarbeiter, Führungskräfte oder Vertreter benennen, die auf Ereignisse reagieren und empfohlene Massnahmen ergreifen, um den Schaden für das Netzwerk des Vertragspartners zu mindern; (v) eine oder mehrere schriftliche Governance-, Risiko- und Compliance-Richtlinien zu entwickeln und zu verabschieden, die von einem leitenden Angestellten oder dem Vorstand des Vertragspartners (oder einem entsprechenden Ausschuss desselben) oder einem gleichwertigen Leitungsgremium genehmigt wurden und die die Richtlinien und Verfahren des Vertragspartners zum Schutz seiner Informationssysteme und der auf diesen Informationssystemen gespeicherten nicht öffentlichen Informationen festlegen (die "**Cybersicherheitsrichtlinie**"); (vi) einen schriftlichen Plan für die Reaktion auf Zwischenfälle zu entwickeln und zu verabschieden, der mindestens einmal jährlich anhand von Schlüsselszenarien erprobt und/oder geübt wird; und (vii) Honeywell auf Anfrage Kopien der Cybersicherheitsrichtlinien des Vertragspartners, des vorbenannten Plans und der Geschäftskontinuitäts- oder Notfallwiederherstellungspläne zur Verfügung zu stellen.

15. GEFAHRSTOFFE, SCHIMMEL UND UNSICHERE ARBEITSBEDINGUNGEN.

a. **Keine vorhandenen gefährlichen Substanzen oder Schimmel.** Der Vertragspartner sichert zu und gewährleistet, dass er weder aus irgendeiner Quelle (formell oder informell) eine Mitteilung über Folgendes erhalten hat noch ihm dies bekannt ist (i) Schadstoffe oder Schimmelpilze (jeweils wie unten definiert), entweder in der Luft oder an oder in den Wänden, Böden, Decken, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Sanitäreinrichtungen, der Struktur und anderen Komponenten der Standorte, an denen Honeywell Werkleistungen oder Produkte erbringt, oder in Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Geräten, Behältern oder Rohrleitungen an einem der Betriebsstandorte; oder (ii) Bedingungen, die die Ansammlung, Konzentration, das Wachstum oder die Ausbreitung von Schadstoffen oder Schimmelpilzen an oder in diesen Standorten verursachen oder fördern könnten.

b. **Keine Verpflichtung zur Prüfung, Beseitigung oder Beratung.** Der Vertragspartner versichert, dass er Honeywell nicht damit beauftragt hat, gefährliche Stoffe oder Schimmelpilze oder durch gefährliche Stoffe oder Schimmelpilze verursachte Zustände zu entdecken, zu inspizieren, zu untersuchen, zu identifizieren, dafür verantwortlich

zu sein, sie zu verhindern oder zu beseitigen. Honeywell übernimmt keine Pflichten, Verpflichtungen oder Haftungen, auf die der Vertragspartner ausdrücklich verzichtet, für bekannte oder unbekannte Schäden oder Ansprüche, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Sachschäden, Personenschäden, Einkommensverluste, seelische Belastung, Tod, Nutzungsausfall, Wertverlust, Gesundheitsschäden oder sonstige Schäden, Folgeschäden, Strafschadensersatz, exemplarische oder sonstige Schäden, Unabhängig davon, ob solche Schäden durch Mängel in den Liefergegenständen verursacht werden oder anderweitig damit zusammenhängen, ganz oder teilweise aufgrund von oder infolge von Untersuchungen, Tests, Analysen, Überwachung, Reinigung, Entfernung, Entsorgung, Beseitigung, Sanierung, Dekontaminierung, Reparatur, Ersatz, Verlegung, Nutzungsausfall von Gebäuden oder Geräten und Systemen oder aufgrund von Personenschäden, Tod oder Krankheit, die in irgendeiner Weise mit gefährlichen Stoffen oder Schimmel in Verbindung stehen. Honeywell ist auch nicht dafür verantwortlich, zu prüfen oder festzustellen, ob die vom Vertragspartner verwendeten Geräte oder die Temperatur-, Feuchtigkeits- und Belüftungseinstellungen für den Vertragspartner und die Baustelle(n) geeignet sind, um die Möglichkeit der Ansammlung, Konzentration, des Wachstums oder der Ausbreitung von Schadstoffen oder Schimmel zu vermeiden oder zu minimieren.

c. Recht auf Beendigung der Leistung. Wenn derartige Materialien, Situationen oder Bedingungen, unabhängig davon, ob sie offengelegt wurden oder nicht, von Honeywell oder anderen entdeckt werden und eine unsichere Bedingung für die Erbringung der Liefergegenstände darstellen, stellt die Entdeckung der Bedingung eine Ursache dar, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle von Honeywell liegt, und Honeywell hat das Recht, die Leistungserbringung einzustellen, bis der Bereich vom Vertragspartner oder einem Vertreter des Vertragspartners auf Kosten des Vertragspartners sicher gemacht wurde. Honeywell hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Vertragspartner den unsicheren Zustand nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach seiner Entdeckung vollständig beseitigt hat.

d. Kältemittelverpflichtungen des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist für die Eindämmung sämtlicher Kältemittel verantwortlich, die an oder in der Nähe des Standorts bzw. der Standorte für Honeywells Leistungen gelagert werden. Der Vertragspartner übernimmt die gesamte Verantwortung für alle Ansprüche, Schäden oder Klagegründe, die sich aus der Lagerung, dem Verbrauch, dem Verlust und/oder der Entsorgung von Kältemittel ergeben, und erklärt sich damit einverstanden, Honeywell schadlos zu halten, es sei denn, Honeywell hat das Kältemittel an den Standort gebracht und ist direkt und ausschliesslich fahrlässig für dessen falsche Handhabung verantwortlich.

e. Sicherheitsverpflichtungen des Vertragspartners. Der Vertragspartner sorgt für einen sicheren Arbeitsplatz für die Erbringung der Werkleistungen und die Bereitstellung der Produkte durch Honeywell und stellt sicher, dass er über Gesundheits- und Sicherheitsprotokolle verfügt, die sich mit der COVID-19-Pandemie befassen, sowie über alle geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetze zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Der Vertragspartner stellt sicher, dass sein Arbeitsplatz frei von anerkannten Gefahren ist, die zum Tod oder zu schweren körperlichen Schäden führen können.

f. Der Begriff "gefährliche Stoffe" bezeichnet alle nachstehend aufgeführten Stoffe sowie alle Nebenprodukte der nachstehend aufgeführten Stoffe, unabhängig davon, ob sie in der Natur vorkommen oder hergestellt werden, in Mengen, Bedingungen oder Konzentrationen, die nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Bewohnbarkeit eines Standorts oder die Umwelt haben, angeblich haben oder vermutlich haben werden: (a) alle gefährlichen oder giftigen Schadstoffe, Verunreinigungen, Chemikalien, Materialien oder Stoffe, die nach Landes- oder Bundesrecht als gefährlich oder giftig oder als Schadstoffe oder Verunreinigungen definiert sind, (b) alle Erdölprodukte, Kernbrennstoffe oder -materialien, Karzinogene, Asbest, Harnstoff-Formaldehyd, aufgeschäumte Dämmstoffe, polychlorierte Biphenyle (PCBs) und (c) alle anderen chemischen oder biologischen Materialien oder Organismen, die eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit, die Bewohnbarkeit eines Standorts oder die Umwelt haben, angeblich haben oder vermutlich haben werden.

g. Der Begriff "Schimmel" bezeichnet jede Art oder Form von Pilzen oder biologischem Material oder Agens, einschliesslich Schimmel, Mehltau, Feuchtigkeit, Hefe und Pilze, sowie alle Mykotoxine, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte, die von einem der vorgenannten Stoffe erzeugt oder freigesetzt werden. Dies schliesst alle damit zusammenhängenden oder von Dritten verursachten Bedingungen ein.

16. STORNIERUNG, KÜNDIGUNG & VERLÄNGERUNGEN.

a. Stornierung. Aufträge sind nicht stornierbar, und Zahlungen werden nicht zurückerstattet, es sei denn, Honeywell hat schriftlich etwas anderes vereinbart. Honeywell kann nach eigenem Ermessen die Stornierung einer Bestellung für noch nicht gelieferte Produkte akzeptieren, sofern die von Honeywell festgelegten Stornierungskosten oder -gebühren gezahlt werden, jedoch in keinem Fall weniger als (a) 100 % des geschuldeten Betrags für kundenspezifische, eingestellte, spezielle

oder Drittanbieterprodukte oder (b) 30 % des geschuldeten Betrags für andere Standardlieferungen. Wenn die Stornogebühren und -kosten vom Vertragspartner nicht vollständig gezahlt werden oder wenn Honeywell bereits einen Teil der Produkte in einem Auftrag erworben oder mit der Erbringung von Werkleistungen begonnen hat, kann Honeywell sich dafür entscheiden, die Produkte zu versenden oder die Werkleistungen abzuschliessen und dem Vertragspartner den gesamten gemäss dem Auftrag geschuldeten Betrag in Rechnung zu stellen, anstatt die Stornogebühr zu berechnen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, erkennt der Vertragspartner an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bergung, Lagerung oder der Weiterverkauf der Produkte durch Honeywell unmöglich oder undurchführbar sein könnte und dass, wenn der Vertragspartner für den Transport (oder die Organisation des Transports) des/der Produkte(s) verantwortlich ist und dies nicht bis zum vereinbarten Abholtermin tut, Honeywell auf Kosten des Vertragspartners und ohne Änderung oder Beeinträchtigung des Eigentumsrechts, des Verlustrisikos und der Lieferbedingungen im Rahmen diese Vertragsbedingungen den Transport zur Lieferung des Produkts an den Standort des Vertragspartners sicherstellen kann oder angemessene Lagermöglichkeiten für die Lagerung des Produkts/der Produkte sichern. Honeywell kann Produktbestellungen jederzeit vor dem Versand aufgrund einer entschuldbaren Verzögerung stornieren.

b. Beendigung. Honeywell kann diese Vereinbarung und alle nicht ausgeführten Aufträge mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Vertragspartner kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: (a) Der Vertragspartner erfüllt eine seiner Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen dieser Vertragsbedingungen nicht oder verstösst dagegen, und diese Nichterfüllung dauert länger als sechzig (60) Tage nach der schriftlichen Mitteilung über die Nichterfüllung oder den Verstoß an (es sei denn, ein solcher Verstoß wird nach Honeywells alleinigem Ermessen als unheilbar eingestuft; in diesem Fall tritt die Kündigung sofort in Kraft); (b) der Vertragspartner versäumt es, eine fällige Zahlung im Rahmen dieser Vertragsbedingungen innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach schriftlicher Benachrichtigung über die Nichtzahlung zu leisten; (c) versuchte Abtretung des Vertrags mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 26(f) (Abtretung); (d) der Vertragspartner befindet sich in einem oder mehreren der folgenden insolvenzbezogenen Umstände: (i) er ist nicht mehr in der Lage, seinen Betrieb fortzuführen oder seine Geschäfte im normalen Geschäftsverlauf abzuwickeln (einschliesslich der Unfähigkeit, fällige Verpflichtungen zu erfüllen), (ii) ein Konkursverwalter wird für sein Vermögen bestellt, (iii) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren wird von ihm oder gegen ihn eingeleitet, oder (iv) er nimmt eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vor, oder (v) es kommt zu einer nachteiligen Veränderung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners oder zu einem Versuch, Schutz vor Gläubigern zu erhalten oder den Betrieb abzuwickeln; (e) der Vertragspartner gegen das Gesetz verstösst oder einer seiner Eigentümer, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitglieder oder Partner wegen eines Verbrechens, eines Umtauschs, einer Veruntreuung oder einer anderen moralisch verwerflichen Handlung angeklagt oder verurteilt wird; oder (f) der Vertragspartner ein Verhalten oder eine Praxis an den Tag legt, das bzw. die nach Honeywells alleinigem Ermessen dem guten Namen, dem Firmenwert oder dem Ruf von Honeywell oder seinen Produkten schadet oder schaden könnte.

c. Wirkung der Beendigung. Die Kündigung berührt keine Schulden, Ansprüche oder Klagegründe, die einer Partei gegenüber der anderen Partei vor der Kündigung entstanden sind. Die in dieser Klausel vorgesehenen Kündigungsrechte schliessen andere Rechtsbehelfe nicht aus, die einer Partei im Rahmen dieser Vereinbarung oder nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen, einschliesslich der Zahlung für erbrachte Werkleistungen und für erlittene Verluste für Material, Werkzeuge, Bauausrüstung und Maschinen, angemessene Gemeinkosten, Gewinn und anwendbare Schäden. Bei Kündigung, Stornierung oder Ablauf: (a) muss der Vertragspartner alle fälligen Beträge zahlen und (b) auf Verlangen alle vertraulichen Informationen zurückgeben oder vernichten und dies schriftlich bestätigen; ausgenommen sind automatisch erstellte Sicherungskopien, anonymisierte Daten oder wenn sie für rechtliche Zwecke aufbewahrt werden. Die in dieser Klausel vorgesehenen Kündigungsrechte schliessen andere Rechtsmittel nicht aus, die einer Partei im Rahmen dieser Vereinbarung oder nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen, einschliesslich der Bezahlung für erbrachte Leistungen und für erlittene Verluste bei Material, Werkzeugen, Bauausrüstung und Maschinen, angemessenen Gemeinkosten, Gewinn und anwendbarem Schadensersatz. Honeywell kann die Erfüllung dieses Vertrags auf Kosten des Vertragspartners aussetzen, wenn Honeywell feststellt, dass die Erfüllung gegen das Gesetz verstossen und/oder ein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko darstellen könnte.

d. Automatische Verlängerungen. In Bezug auf die Wartungsleistungen verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein (1) Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien vorzeitig gekündigt wird. Sofern nicht anders vereinbart wird Honeywell, dem Vertragspartner mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit eine jährliche Verlängerungsmitteilung ("**Verlängerungsmitteilung**") zukommen lassen. In der Verlängerungsmitteilung wird diese Vereinbarung so geändert, dass sie Honeywells aktuelle Preise und Honeywells aktuelle Geschäftsbedingungen für Projekte und Werkleistungen im Bereich Gebäudelösungen enthält (abrufbar unter <https://buildings.honeywell.com/us/en/support/legal/legal-documents-global>). Sofern der Vertragspartner mit den in der Verlängerungsmitteilung dargelegten Preisen oder den jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen für Projekte und

Werkleistungen von Honeywell Building Solutions nicht einverstanden ist, muss er dies Honeywell innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt in einer Weise mitteilen, die den in der jeweiligen Verlängerungsmitteilung dargelegten Anforderungen entspricht. Unterlässt der Vertragspartner diese Mitteilung, stellt Honeywell dem Vertragspartner eine Rechnung aus, und die anschliessende Zahlung des Vertragspartners bzw. die Fortsetzung der Wartungsleistungen durch Honeywell gilt als Annahme der aktualisierten Preisgestaltung und der dann geltenden Geschäftsbedingungen von Honeywell Building Solutions. Wenn der Vertragspartner die Wartungsleistungen nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsstellung zum Verlängerungssatz bezahlt, kann Honeywell, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, alle Wartungsleistungen einstellen und die ausstehenden Gebühren für die Wartungsleistungen bezahlen.

17. AKZEPTANZ.

a. Evaluierungsmaterial. Der Zugang des Vertragspartners zu einer Evaluierung oder Testnutzung von Produkten ("Evaluierungsmaterialien") ist auf die Evaluierung der Produkte beschränkt, die für den internen, nicht produktiven Gebrauch des Vertragspartners während des angegebenen Zeitraums oder, falls nicht angegeben, für dreissig (30) Tage bereitgestellt werden. Zusätzliche Einschränkungen in Bezug auf das Evaluierungsmaterial, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Anforderungen zur Rückgabe oder Deinstallation des Evaluierungsmaterials, können in einer Bestellung oder in der entsprechenden Software EULA aufgeführt sein. Ohne andere Haftungsausschlüsse in diesen Vertragsbedingungen einzuschränken, werden die Evaluierungsmaterialien "wie besehen" zur Verfügung gestellt, ohne jegliche Akzeptanzkriterien oder Tests, Entschädigung, Unterstützung, Zusicherung, Garantie oder andere Verpflichtungen jeglicher Art (ausdrücklich, stillschweigend oder gesetzlich).

b. Abnahme der Installationswerkleistungen. Sofern die Prüf- und Abnahmekriterien nicht ausdrücklich in einem Angebot oder einem schriftlichen, unterzeichneten Nachtrag zu diesem Vertrag festgelegt sind, der Vorrang vor allen widersprüchlichen Bestimmungen dieses Abschnitts hat, nimmt der Vertragspartner nach Erhalt der Mitteilung von Honeywell, dass die Installationsleistungen zur Endprüfung und Abnahme bereit sind, innerhalb von drei (3) Werktagen eine solche Endprüfung vor und erteilt die Abnahme. Nimmt der Vertragspartner die Endabnahme nicht oder nicht rechtzeitig vor, gelten die Installationsleistungen als abgenommen, und alle abschliessenden Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners werden fällig. Der Vertragspartner erklärt sich ferner damit einverstanden, dass eine teilweise oder vorteilhafte Nutzung der Installationswerkleistungen durch den Vertragspartner oder einen Endbenutzer zu einem beliebigen Zeitpunkt als endgültige Abnahme der Installationswerkleistungen im Rahmen dieses Vertrags gilt. Wenn der Vertragspartner die Installationswerkleistungen rechtzeitig überprüft und feststellt, dass sie aufgrund der Nichteinhaltung eines wesentlichen Bestandteils dieses Vertrags nicht akzeptabel sind, wobei die Nichteinhaltung ausschliesslich auf das Verschulden von Honeywell zurückzuführen ist, wird der Vertragspartner Honeywell innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich benachrichtigen und die spezifischen Gründe für die Nichtabnahme angeben. Honeywell kann nach eigenem Ermessen die Teile der Installationswerkleistungen, die zur Nichtabnahme geführt haben, korrigieren, ersetzen oder erneut erbringen. Zur Vermeidung von Zweifeln erkennt der Vertragspartner an und erklärt sich damit einverstanden, dass weder die Software noch die Wartungsleistungen Gegenstand von Abnahmekriterien oder Tests sind.

c. Abnahme von Produkten. Der Vertragspartner erkennt an und stimmt zu, dass die Software keinen Abnahmekriterien oder Tests unterliegt. Der Vertragspartner erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die teilweise oder nutzbringende Verwendung eines Produkts/von Produkten durch den Vertragspartner, den Kunden des Vertragspartners oder einen Endbenutzer, einschliesslich des Einsetzens der Software in eine Produktionsumgebung zu einem beliebigen Zeitpunkt, die endgültige Annahme des Produkts/der Produkte im Rahmen dieses Vertrags darstellt.

d. Unzulässige Nichtabnahme. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit einer unsachgemässen Nichtabnahme, einschliesslich Verzugszinsen für Zahlungen des Vertragspartners, sowie für alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der unsachgemässen Aufforderung an Honeywell zur Korrektur, zum Austausch oder zur Nacherfüllung. Der Vertragspartner stellt Honeywell und seine Vertreter und Mitarbeiter im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Ausgaben, einschliesslich Anwaltskosten, frei, die in irgendeiner Weise aus einem Verstoss des Vertragspartners gegen diesen Abschnitt resultieren. Diese Haftungsfreistellung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund. Dieser Abschnitt ist nicht so auszulegen, dass der Vertragspartner Honeywell für Ansprüche und Kosten entschädigen und schadlos halten muss, die sich aus Honeywells fahrlässigen Handlungen oder vorsätzlichem Fehlverhalten ergeben.

18. GEWÄHRLEISTUNG & GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLÜSSE.

a. Gewährleistung als ausschliesslicher Rechtsbehelf. DIE AUSSCHLISSLICHEN RECHTSMITTEL DES VERTRAGSPARTNERS SOWIE DIE AUSSCHLISSLICHEN RECHTSMITTEL DES ENDBENUTZERS UND DIE EINZIGE HAFTUNG VON HONEYWELL IN BEZUG AUF GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE FÜR LIEFERUNGEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DIESEM VERTRAG LIZENZIERT ODER VERKAUFT WERDEN, SIND IN DIESEM ABSCHNITT ODER IN DER ENTSPRECHENDEN SOFTWARE EULA FESTGELEGT. DIESE RECHTSMITTEL TRETEN AN DIE STELLE JEGLICHER ANDEREN HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG VON HONEYWELL, EINSCHLISSLICH JEGLICHER HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG FÜR SCHÄDEN, VERLUSTE ODER VERLETZUNGEN (UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, EXEMPLARISCHE, SPEZIELLE, FOLGE- ODER STRAFSCHÄDEN HANDELT), DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DER LIEFERUNG, NUTZUNG ODER LEISTUNG DER LIEFERGEGENSTÄNDE ERGEBEN. KEINE ERWEITERUNG ODER ÄNDERUNG DIESER GEWÄHRLEISTUNG IST FÜR HONEYWELL BINDEND, ES SEI DENN, SIE IST SCHRIFTLICH NIEDERGELEGT UND VON EINEM AUTORISIERTEN VERTRETER VON HONEYWELL UNTERZEICHNET.

b. Gewährleistung für Nicht-Software-Produkte. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts gewährleistet Honeywell, dass Nicht-Software-Produkte für die Dauer von einem (1) Jahr ab Lieferung oder gemäss einer separaten, schriftlichen Vereinbarung zwischen Honeywell und dem Vertragspartner (die "**Produktgewährleistungsfrist**") frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Diese eingeschränkte Garantie erstreckt sich weder auf Werkleistungen (die gemäss der Gewährleistung in Abschnitt 18(d) erbracht werden) noch auf Software (die gemäss den Bestimmungen des jeweiligen EULA bereitgestellt wird). Diese eingeschränkte Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die durch normale Abnutzung oder Wartung verursacht werden. Honeywells alleinige Haftung und das ausschliessliche Rechtsmittel des Vertragspartners, das nach Honeywells alleinigem Ermessen festgelegt wird, beschränkt sich auf den Ersatz oder die Reparatur des/der betreffenden Nicht-Software-Produkts/Produkte oder eine Gutschrift des Kaufpreises des betreffenden Nicht-Software-Produkts, abzüglich der Wertminderung. Die Produktgewährleistungszeit beginnt für Ersatzprodukte nicht neu zu laufen, und die Gewährleistung für Ersatzprodukte gilt nur für den Rest der ursprünglichen Produktgewährleistungszeit, sofern vorhanden. Diese Gewährleistung ist nicht übertragbar.

c. Verfahren bei Gewährleistungsansprüchen für Nicht-Softwareprodukte. Wenn der Vertragspartner während des geltenden Gewährleistungszeitraums der Meinung ist, dass ein Material- oder Verarbeitungsfehler vorliegt, der von der jeweiligen Produktgewährleistung abgedeckt ist, muss der Vertragspartner die Nutzung sofort einstellen und Honeywell benachrichtigen. Vor der Rücksendung von Produkten an Honeywell zur Überprüfung der Gewährleistung muss eine schriftliche Genehmigung von Honeywell eingeholt werden. Rücksendungen und Versicherung müssen vom Vertragspartner im Voraus bezahlt werden; die Produkte müssen angemessen verpackt sein, und die Rücksendung muss innerhalb von dreissig (30) Tagen erfolgen, nachdem der Vertragspartner den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Nach Erhalt eines solchen Produkts während des geltenden Gewährleistungszeitraums wird Honeywell auf eigene Kosten (i) das Produkt untersuchen, um den angeblichen Mangel zu überprüfen, oder (ii) nach Honeywells eigenem Ermessen dem Vertragspartner eine Gutschrift erteilen oder ein defektes Produkt reparieren oder ersetzen, einschliesslich der Rücksendung eines solchen Ersatz- oder reparierten Produkts an den Vertragspartner (auf Honeywells Kosten). Honeywell schreibt dem Vertragspartner die Kosten für die Rücksendung defekter Produkte gut, der Vertragspartner ist jedoch für die Zahlung von Zoll- oder Einfuhrgebühren verantwortlich, die bei Erhalt der reparierten oder ausgetauschten Produkte anfallen, sowie für die Zahlung einer Standardprüfgebühr an Honeywell für alle Produkte, die sich nicht als defekt erweisen.

d. Gewährleistung für Werkleistungen. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts gewährleistet Honeywell, dass es alle Werkleistungen professionell und fachmännisch ausführt. Honeywell gewährleistet ferner, dass alle Installationswerkleistungen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Angebot und der Produktdokumentation durchgeführt werden, sofern es sich bei der Installation um eine nicht kundenspezifische Konstruktion handelt, und dass sie für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Erbringung der Installationswerkleistungen (die "**Gewährleistungsfrist für Werkleistungen**") frei von Verarbeitungsfehlern sind. Diese eingeschränkte Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch normalen Verschleiss, Wartung durch Dritte oder Wartungsleistungen verursacht werden, und deckt keinen Ersatz von Produkten ausserhalb der Produktgewährleistungszeit ab. Die einzige Verpflichtung von Honeywell und das einzige Rechtsmittel des Vertragspartners im Rahmen dieser Gewährleistung besteht darin, mangelhafte Werkleistungen nach Honeywells alleinigem Ermessen zu korrigieren oder neu zu erbringen, sofern der Vertragspartner Honeywell innerhalb der Gewährleistungszeit für die Werkleistungen über mangelhafte Werkleistungen informiert. Alle korrigierten oder neu erbrachten Werkleistungen werden nur für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Werkleistungen gewährleistet.

e. Gewährleistungsausschlüsse. DIESE GEWÄHRLEISTUNG GILT NICHT FÜR LIEFERGEGENSTÄNDE, DIE: (i) von anderen Personen als den autorisierten Mitarbeitern oder Vertretern von Honeywell verändert oder repariert wurde; (ii) in einer Weise verwendet, gewartet oder gepflegt wurde, die nicht mit diesem Vertrag, der Dokumentation, den geltenden Schulungen, technischen Bulletins oder Mitteilungen über Schwachstellen oder technische Probleme im Zusammenhang mit einem Produkt übereinstimmt, sowie alle empfohlenen Patches oder Updates für eine Software oder ein Gerät installiert hat; (iii) Verlust oder Beschädigung, Manipulation oder Zerstörung aufgrund von (A) grober oder fahrlässiger Behandlung eines Produkts (einschliesslich Schäden während des Rücktransports zu Honeywell durch unsachgemässe Verpackung bei der Rücksendung); (B) höherer Gewalt (einschliesslich Blitzschlag oder damit zusammenhängender Überspannungen); oder (C) eine andere Ursache, die nicht im Einflussbereich von Honeywell liegt, einschliesslich des Versäumnisses des Vertragspartners (oder seiner Kunden oder eines Endbenutzers), erforderliche oder empfohlene Aktualisierungen oder Patches auf eine Software oder ein Gerät in einer nicht von Honeywell kontrollierten Netzwerkumgebung anzuwenden; oder (iv) die von einem Dritten vorgenommen oder bereitgestellt wurde. Die Gewährleistung in Abschnitt 18 ist nicht übertragbar.

f. Gewährleistungsausschlüsse.

- i. IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG LEHNT HONEYWELL AUSDRÜCKLICH ALLE BEDINGUNGEN, GARANTIE UND ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART, OB AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND ODER GESETZLICH, IN BEZUG AUF DIE LIEFERUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH DER GARANTIE DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, DER EIGNUNG FÜR DEN ZWECK UND IN BEZUG AUF GEFÄHRLICHE MATERIALIEN. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT HONEYWELL KEINE ZUSICHERUNG, GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE DAFÜR, DASS (A) DIE LIEFERUNGEN DEN ANFORDERUNGEN UND FUNKTIONALEN BEDÜRFNISSEN DES VERTRAGSPARTNERS ODER ENDBENUTZERS ENTSPRECHEN; WENN VORAB EINE BEDENKENANMELDUNG ERFOLGTE UND DIE BEDENKEN NICHT BERÜCKSICHTIGT WURDEN (B) EIN BESTIMMTES ERGEBNIS DURCH EIN PRODUKT ODER EINE DIENSTLEISTUNG ERZIELT WIRD, DAS/DIE IM RAHMEN DIESES VERTRAGS BEREITGESTELLT ODER VERFÜGBAR GEMACHT WIRD; (C) EINE LIEFERUNG EINE VERLETZUNG VON PERSONEN, DEN TOD, EINEN EIGENTUMSVERLUST, EINEN DATENVERLUST, EINE GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG ODER EINEN ANDEREN SCHADEN VERHINDERT, ABMILDELT ODER ANGEMESSEN DAVOR WARNT BZW. DAVOR SCHÜTZT; ODER (D) DER BETRIEB EINER SOFTWARE UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI IST.
- ii. DER VERTRAGSPARTNER ERKENNT AN, DASS DIE PRODUKTE MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DIE VERWENDUNG IN SITUATIONEN ODER UMGEBUNGEN BESTIMMT ODER GEEIGNET SIND, IN DENEN AUSFÄLLE, ZEITVERZÖGERUNGEN, FEHLER ODER UNGENAUIGKEITEN IN DEN PRODUKTEN, DATEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ERGEBNISSEN ZU VERLETZUNGEN, KRANKHEITEN, TOD, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KÖNNTEN, UND DER VERTRAGSPARTNER ÜBERNIMMT DAS RISIKO DERSELBEN SOFERN DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST. DER VERTRAGSPARTNER ERKENNT FERNER AN, DASS DIE CYBERSECURITY-LEISTUNGEN AUSDRÜCKLICH VON JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNG AUSGESCHLOSSEN SIND, SOFERN DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST UND DASS SEIN EINZIGER RECHTSBEHELF IN ABSCHNITT 14 DARLEGT IST.
- iii. DIE HIERIN ANGEGEBENEN AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN VON HONEYWELL GELTEN NICHT FÜR PRODUKTE, DIE NORMALERWEISE IM BETRIEB VERBRAUCHT WERDEN ODER DEREN NORMALE LEBENSDAUER INHÄRENT KÜRZER IST ALS DIE ANGEGEBENE GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHLIESSLICH VERBRAUCHSMATERIAL (Z.B. GLÜHBIRNEN, BATTERIEN UND SPEICHERKONDENSATOREN) SOWIE ERSATZTEILE, DIE NICHT VON HONEYWELL HERGESTELLT WURDEN. HONEYWELL ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS SOFTWARE, EINSCHLIESSLICH EINGEBETTETER SOFTWARE, IN VERBINDUNG MIT ANDERER SOFTWARE ODER MIT ANDEREN GERÄTEN ALS DEN VON HONEYWELL ERWORBENEN PRODUKTEN FUNKTIONIERT (SOWEIT IN DER DOKUMENTATION ANGEGEBEN).
- iv. HONEYWELL IST NICHT VERANTWORTLICH UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FRAGEN, PROBLEME, NICHTVERFÜGBARKEIT, VERZÖGERUNGEN, DATENVERLUST ODER -OFFENLEGUNG ODER SICHERHEITSVORFÄLLE, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT: (A) CYBERATTACKEN, (B) DAS INTERNET, (C) DATEN, SOFTWARE, HARDWARE, WERKLEISTUNGEN,

TELEKOMMUNIKATIONS-, INFRASTRUKTUR- ODER NETZWERKAUSRÜSTUNGEN ODER ÜBERWACHUNGEN, DIE NICHT VON HONEYWELL BEREITGESTELLT WERDEN, (D) HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN DRITTER, DIE NICHT UNTER DER KONTROLLE VON HONEYWELL STEHEN, (E) FAHRLÄSSIGKEIT DES VERTRAGSPARTNERS ODER EINES BENUTZERS, (F) DAS VERSÄUMNIS DES VERTRAGSPARTNERS ODER EINES BENUTZERS, DER VERÖFFENTLICHTEN DOKUMENTATION ZU FOLGEN; (G) MODIFIKATIONEN ODER ÄNDERUNGEN AN PRODUKTEN, DIE NICHT VON HONEYWELL VORGENOMMEN WURDEN; (H) VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON DATEN; (I) UNBEFUGTER ZUGRIFF ÜBER DIE ANMELDEINFORMATIONEN DES VERTRAGSPARTNERS; ODER (J) DAS VERSÄUMNIS DES VERTRAGSPARTNERS ODER DES ENDBENUTZERS, WIRTSCHAFTLICH ANGEMESSENE ADMINISTRATIVE, PHYSISCHE UND TECHNISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ SEINER SYSTEME ODER DATEN ZU TREFFEN ODER BRANCHENÜBLICHE SICHERHEITSPRAKTIKEN ZU BEFOLGEN.

19. ENTSCHÄDIGUNG.

a. Zusätzlich zu allen anderen Entschädigungsverpflichtungen des Vertragspartners in diesen Vertragsbedingungen wird der Vertragspartner Honeywell und die Direktoren, Mitarbeiter und Unterauftragnehmer seiner verbundenen Unternehmen verteidigen, entschädigen und schadlos halten gegenüber Vorwürfen, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Vergleichen, Bussgeldern und Strafen sowie Kosten, einschliesslich Berater- und Anwaltskosten (zusammenfassend als "**Ansprüche**" bezeichnet), die sich aus Vorwürfen ergeben, dass (i) der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesen Vertragsbedingungen verletzt hat, (ii) Schäden aufgrund des Vorhandenseins von Schimmelpilzen oder gefährlichen Stoffen an einem Standort, an dem Honeywell oder seine Zulieferer Liefergegenstände bereitstellen (unabhängig davon, ob der Vertragspartner Honeywell im Voraus über das Vorhandensein dieser Stoffe informiert und unabhängig davon, wann der gefährliche Stoff entdeckt wird oder auftritt), und (iii) Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Vertragspartners, das zu Personenschäden, Todesfällen, Verlusten oder Sachschäden führt, die sich aus diesem Vertrag ergeben (einschliesslich in Bezug auf die jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter und Agenten von Honeywell oder seinen Zulieferern).

b. Zusätzlich zu allen anderen Entschädigungsverpflichtungen von Honeywell in dieser Vereinbarung wird Honeywell den Vertragspartner und jeden Endnutzer sowie deren jeweilige Direktoren, Mitarbeiter und Unterauftragnehmer verteidigen, entschädigen und von Ansprüchen Dritter freistellen, die (i) auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Honeywell zurückzuführen sind und zu Personenschäden, Tod, Verlust oder Beschädigung von Eigentum im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung führen (einschliesslich der jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter und Agenten des Vertragspartners oder Endnutzers).

c. Im Zusammenhang mit den Entschädigungsverpflichtungen in diesem Abschnitt vereinbaren die Parteien die folgenden "**Entschädigungsverfahren**": (i) der Entschädigungspflichtige hat das Recht, die Verteidigung zu kontrollieren, und der/die Entschädigungsempfänger hat/sind verpflichtet, jeden Anspruch unverzüglich anzumelden; (ii) jeder Entschädigungsempfänger wird in angemessener Weise bei der Verteidigung des Anspruchs kooperieren, einschliesslich der unverzüglichen Übermittlung aller relevanten Informationen, die sich in seinem Besitz, Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden; (iii) jeder Entschädigungsempfänger kann sich an der Verteidigung beteiligen, jedoch auf eigene Kosten; und (iv) der Entschädigungspflichtige darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des/der betreffenden Entschädigungsempfänger(s) keinen Vergleich abschliessen, keine Verpflichtung übernehmen und keine Zugeständnisse machen, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert, bedingt oder verzögert werden darf.

20. GEISTIGES EIGENTUM. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertrages.

a. **Eigentum an geistigem Eigentum.** Mit Ausnahme der eingeschränkten Lizenzrechte, die durch den zugrundeliegenden Vertrag und ein EULA gewährt werden (die vorbehaltlich der vollständigen Zahlung und der Einhaltung der Bedingungen des zugrundeliegenden Vertrags bestehen bleiben), werden dem Vertragspartner im Rahmen des Vertrags keine Rechte, Titel oder Anteile an dem den Liefergegenständen zugrunde liegenden geistigen Eigentum ("**geistiges Eigentum**") übertragen. Dies schliesst geistiges Eigentum ein, das vor der Erfüllung des Vertrages vorhanden war oder unabhängig davon geschaffen wurde (mit Ausnahme von Input-Daten). Das gesamte geistige Eigentum an den Liefergegenständen bleibt Eigentum von Honeywell und stellt vertrauliche Informationen von Honeywell dar, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf (i) Produkte, Software, Modelle, Entwürfe, Zeichnungen, Dokumente, Erfindungen, Spezialwerkzeuge und Know-how ("**Erfindungen**"), die von Honeywell im Zusammenhang mit dem Vertrag konzipiert oder

entwickelt wurden; (ii) abgeleitete Werke, Änderungen und Verbesserungen der Erfindungen ("**Verbesserungen**"); und (iii) Know-how und Informationen, die von Honeywell und seinen verbundenen Unternehmen (oder deren Beauftragten) durch die Analyse von Eingabedaten (wie nachstehend definiert und beschrieben) entwickelt oder durch die Bereitstellung oder Unterstützung der Liefergegenstände generiert bzw. daraus abgeleitet werden ("**Know-how**"). Ungeachtet des Vorstehenden und vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Vertragspartner (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die zulässigen Nutzungen im Rahmen eines EULA) gewährt Honeywell dem Vertragspartner hiermit ein beschränktes, nicht übertragbares, nicht ausschliessliches, widerrufliches, nicht unterlizenzierbares Recht und eine Lizenz zur Nutzung der Liefergegenstände und Erfindungen (und, falls gesondert schriftlich vereinbart, des Know-hows) ausschliesslich für geschäftliche Zwecke, wie in einer gültigen Bestellung oder einem Angebot dargelegt. Der Vertragspartner gewährt Honeywell während der Vertragslaufzeit eine unentgeltliche, unterlizenzierbare, nicht-exklusive Lizenz für das geistige Eigentum des Vertragspartners, das für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist. Der Vertragspartner garantiert, dass er alle erforderlichen Rechte (einschliesslich der Rechte zur Vergabe von Unterlizenzen) und Lizenzen für Software und/oder geistiges Eigentum Dritter erworben hat, die Honeywell zur Erfüllung dieses Vertrags benötigt.

b. Daten. Der Vertragspartner behält alle Rechte, die er bereits an den Daten besitzt, die der Vertragspartner, der Endnutzer oder deren jeweilige Bevollmächtigte oder Vertreter im Zusammenhang mit den Liefergegenständen eingeben, hochladen, übertragen oder zugänglich machen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Daten, die durch die Produkte oder die Erbringung der Werkleistungen erfasst werden ("**Eingabedaten**"). Honeywell und seine verbundenen Unternehmen haben das Recht, Eingabedaten zu behalten, zu übertragen, offenzulegen, zu vervielfältigen, zu analysieren, zu ändern und anderweitig zu verarbeiten, um Honeywells Angebote bereitzustellen, zu schützen, zu verbessern oder weiterzuentwickeln. In Übereinstimmung mit Abschnitt 21 (Datenschutz) ist der Vertragspartner allein dafür verantwortlich, alle Zustimmungen und Genehmigungen einzuholen (einschliesslich der Bereitstellung von Mitteilungen an Nutzer oder Dritte) und alle Anforderungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um Honeywell die Nutzung von Eingabedaten zu gestatten. Honeywell und seine verbundenen Unternehmen können Eingabedaten auch für jeden anderen Zweck verarbeiten, sofern sie in anonymisierter Form vorliegen, die weder den Vertragspartner noch einen Endnutzer oder eine betroffene Person identifizieren. Der Vertragspartner wird Honeywell, seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Vertreter und Unterauftragnehmer auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen, entschädigen und schadlos halten, die sich aus dem Besitz oder der Verarbeitung von Eingabedaten in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und geltendem Recht ergeben. Alle Informationen, Analysen, Erkenntnisse, Erfindungen und Algorithmen, die von Honeywell und/oder seinen verbundenen Unternehmen aus den Eingabedaten abgeleitet werden (mit Ausnahme der Eingabedaten selbst), sowie alle damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum sind ausschliessliches und alleiniges Eigentum von Honeywell und gelten als vertrauliche Informationen von Honeywell. Sofern nicht schriftlich vereinbart, archiviert Honeywell die Eingabedaten nicht für die zukünftige Nutzung durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Weitergabe seiner Eingabedaten ausserhalb seines Herkunftslandes einverstanden, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 21 (Datenschutz) unten.

c. Warenzeichen. Der Vertragspartner erkennt an, dass Honeywell Eigentümer aller Rechte, Ansprüche und Interessen an seinen Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Logos und zugehörigen Designs im Zusammenhang mit Honeywell und den Liefergegenständen ist ("**Marken**"). Sofern der Vertragspartner keine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit Honeywell trifft, ist er nicht berechtigt, die Marken zu nutzen oder von einem damit verbundenen Firmenwert zu profitieren. Dies bedeutet unter anderem, dass der Vertragspartner (i) keine Marken, Namen, Handelsnamen, Domännennamen, Logos oder Symbole verwenden darf, die den Marken ähnlich sind oder zu Verwechslungen mit ihnen führen können; (ii) nicht behaupten darf, dass die Marken Eigentum des Vertragspartners und nicht von Honeywell sind; (iii) der Versuch, die Marken in einem Land zu registrieren oder Honeywells Eigentum daran anzufechten; (iv) die Verwendung eines Domainnamens, der die Marken ganz oder teilweise enthält; oder (v) die Verwendung eines Namens, Handelsnamens, Domainnamens, Schlüsselworts, Social-Media-Namens, Kontonamens, einer Kennung oder eines Zeichens, das den Marken zum Verwechseln ähnlich ist.

d. Rückmeldung. Wenn der Vertragspartner Verbesserungen, Vorschläge, Informationen oder sonstiges Feedback zu den Liefergegenständen ("**Feedback**") bereitstellt, gewährt der Vertragspartner Honeywell und seinen Beauftragten hiermit ein weltweites, unwiderrufliches, gebührenfreies, voll bezahltes, unterlizenzierbares (über mehrere Stufen), unbefristetes Recht und eine Lizenz zur Nutzung des Feedbacks für beliebige Zwecke ohne Einschränkungen oder Verpflichtungen. Das Feedback wird nicht als vertrauliche Information oder Geschäftsgeheimnis des Vertragspartners betrachtet.

e. Entschädigung für geistiges Eigentum. Honeywell verteidigt den Vertragspartner, seine verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer gegen alle Klagen Dritter, in denen behauptet wird, dass die Verwendung des (von Honeywell bereitgestellten) Liefergegenstands durch den Vertragspartner gemäss diesem Vertrag direkt ein Patent oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, und übernimmt die Kosten für alle rechtskräftigen Urteile, die ein zuständiges Gericht gegen den Vertragspartner aufgrund einer solchen Klage erlässt; unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner Honeywell unverzüglich benachrichtigt, wenn er von der Klage Kenntnis erhält, und dass er Honeywell vollständige Vollmacht, Informationen und Unterstützung (auf Honeywells Kosten) hinsichtlich der Verteidigung und des Vorgehens durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl erteilt. Honeywell ist nicht verantwortlich für einen Vergleich, eine Beilegung, Anwaltskosten, Auslagen, Schäden oder Kosten, die dem Vertragspartner ohne Honeywells Beteiligung und vorherige schriftliche Zustimmung entstehen. Honeywell übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung für Ansprüche, die sich aus den folgenden Punkten ergeben: (a) Liefergegenstände, die nach Entwürfen, Zeichnungen oder Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt wurden; (b) Verwendung von Liefergegenständen in Prozessen oder auf eine Art und Weise, die nicht durch die entsprechende Dokumentation unterstützt wird; (c) Kombination oder Verwendung von Liefergegenständen mit Materialien, die nicht von Honeywell bereitgestellt wurden; (d) Verwendung einer anderen als der aktuellen Softwareversion oder Nichtinstallation von Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, Änderungen oder Überarbeitungen, die von Honeywell oder seinen autorisierten Vertretern bereitgestellt wurden; (e) Daten, Entwürfe, Zeichnungen oder Spezifikationen, die vom Vertragspartner, Endbenutzer oder ihren jeweiligen Vertretern, Agenten oder Lieferanten zur Verfügung gestellt werden; (f) die Verwendung der Ergebnisse der Liefergegenstände durch den Vertragspartner; (g) Änderungen, Anpassungen oder sonstige Modifikationen der Liefergegenstände, die nicht von Honeywell vorgenommen wurden; oder (h) Schäden, die auf einer anderen Haftungstheorie als der Verletzung durch die Liefergegenstände beruhen. Darüber hinaus erklärt sich der Vertragspartner bereit, die Honeywell-Entschädigungsempfänger zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten gegen Ansprüche wegen Rechtsverletzungen, die sich aus den in den Unterabsätzen (a)-(h) dieses Abschnitts genannten Umständen ergeben, und zwar gemäss den Entschädigungsverfahren in Abschnitt 19 (Entschädigung). Wird eine Rechtsverletzung geltend gemacht, für die Honeywell schadensersatzpflichtig ist, oder hält Honeywell einen solchen Anspruch für wahrscheinlich, kann Honeywell nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (i) dem Vertragspartner das Recht verschaffen, den Liefergegenstand weiter zu nutzen, oder eine Lizenz für einen angemessenen Ersatz erwerben; (ii) den Liefergegenstand ersetzen oder modifizieren, so dass er nicht mehr gegen das Urheberrecht verstösst, oder (iii) im Falle von Produkten und Software vom Vertragspartner verlangen, dass er das Produkt zurückgibt (und die Lizenz des Vertragspartners für die Software kündigt) und dafür eine Gutschrift des Kaufpreises oder der Lizenzgebühr erhält, abzüglich einer angemessenen Abschreibung und anteiliger Lizenzgebühren für die Softwarenutzung. Darüber hinaus ist Honeywell berechtigt, die Auslieferung von Produkten und Software einzustellen, von denen es annimmt, dass sie Gegenstand einer Rechtsverletzung sein könnten, ohne dass dies einen Verstoß gegen diese Vertragsbedingungen darstellt. Basiert das endgültige Urteil gegen den Vertragspartner auf den Einnahmen, die durch die Nutzung des Angebots erzielt wurden, und nicht auf dem Verkauf des Liefergegenstands durch Honeywell an den Vertragspartner (unabhängig davon, ob dieser allein oder in Kombination mit einem nicht von Honeywell gelieferten Artikel oder einer nicht von Honeywell erbrachten Dienstleistung erfolgt), so beschränkt sich Honeywells Haftung im Rahmen dieser Freistellung, abgesehen von den Verteidigungskosten, auf eine angemessene Lizenzgebühr auf der Grundlage des Vertragspreises, den der Vertragspartner an Honeywell für den Liefergegenstand gezahlt hat, der Anlass für die Klage war. Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Rechte von Honeywell gemäss Abschnitt 25 (Haftungsbeschränkung). DIESE BESTIMMUNG REGELT DIE GESAMTE HAFTUNG DER PARTEIEN, DEN EINZIGEN RÜCKGRIFF UND DIE AUSSCHLISSLICHEN RECHTSMITTEL DER PARTEIEN IN BEZUG AUF ANSPRÜCHE WEGEN IP-VERLETZUNG. ALLE ANDEREN GARANTIEEN GEGEN DIE VERLETZUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM, OB GESETZLICH, AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND ODER ANDERWEITIG, WERDEN HIERMIT ABGELEHNT.

f. Schutz des geistigen Eigentums. Im Rahmen des Vertrags werden keine Rechte, Titel oder Anteile an geistigem Eigentum von Honeywell im Zusammenhang mit den von Honeywell erbrachten Werkleistungen auf den Vertragspartner übertragen, auch nicht an geistigem Eigentum von Honeywell, das vor der Erfüllung des Vertrags bestand oder unabhängig davon geschaffen wurde. Das gesamte geistige Eigentum und die Ergebnisse der Werkleistungen, einschliesslich Software, Modelle, Entwürfe, Zeichnungen, Dokumente, Erfindungen und Know-how ("Erfindungen"), die im Zusammenhang mit dem Vertrag konzipiert oder entwickelt wurden, einschliesslich aller Vorschläge, Kommentare oder Rückmeldungen des Vertragspartners zu den Werkleistungen, sind alleiniges Eigentum von Honeywell, und der Vertragspartner tritt alle Rechte, die er an solchen Erfindungen hat, an Honeywell ab. Der Vertragspartner hat keine Rechte oder Lizenzen an dem von Honeywell zur Verfügung gestellten geistigen Eigentum oder den Erfindungen, es sei denn, sie werden im Vertrag gewährt.

21. DATENSCHUTZ.

a. Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet "**geltende Datenschutzgesetze**" geltende Gesetze oder Vorschriften zum Datenschutz, zum Schutz der Privatsphäre, zur Meldung von Datenschutzverletzungen oder zur Datensicherheit; "**für die Datenverarbeitung Verantwortlicher**" bedeutet eine Partei, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt (wie dieser Begriff oder ähnliche Varianten in den geltenden Datenschutzgesetzen definiert sind); und "**personenbezogene Daten**" bedeutet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder wie dieser Begriff oder ähnliche Varianten in den geltenden Datenschutzgesetzen definiert sind. Zu den personenbezogenen Daten gehören (i) Beziehungsdaten über Einzelpersonen, die eine Partei der anderen zur Verwaltung der Beziehung zwischen den Parteien zur Verfügung stellt, und (ii) personenbezogene Nutzungsdaten, die der Vertragspartner Honeywell in Bezug auf die Liefergegenstände zum Zwecke der Bereitstellung, Verbesserung oder Entwicklung von Honeywell-Produkten und -Werkleistungen zur Verfügung stellt.

b. Jede Partei wird die personenbezogenen Daten der anderen Partei als unabhängiger Datenverantwortlicher in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeiten. Jede Partei sichert zu, dass sie über alle Rechte und Befugnisse verfügt, um personenbezogene Daten an die andere Partei zu übermitteln (einschliesslich der Benachrichtigung der betroffenen Personen, soweit anwendbar).

c. Soweit dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich ist, erklärt sich jede Partei damit einverstanden, in ihrer Eigenschaft als "Datenexporteur" bzw. "Datenimporteur" an die Bestimmungen der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 (einschliesslich der Bestimmungen in Modul 1) und des Zusatzes des Vereinigten Königreichs zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission für den internationalen Datentransfer gemäss § 119A(i) des britischen Datenschutzgesetzes 2018 ("**Controller SCCs**") gebunden zu sein, und zwar in der darin definierten Weise. Die Controller SCCs gelten als von jeder Partei unterzeichnet und werden hiermit durch Verweis in ihrer Gesamtheit in das Abkommen aufgenommen, als ob sie vollständig als Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt wären. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in den Anhängen zu den für die Datenverarbeitung zuständigen SCC zu machenden Angaben unter <https://www.honeywell.com/us/en/company/trust-center> aufgeführt sind. Jede Partei ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um personenbezogene Daten vor Sicherheitsverletzungen zu schützen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und den SCC für den für die Verarbeitung Verantwortlichen haben die SCC für den für die Verarbeitung Verantwortlichen Vorrang. Sind nach geltendem Recht Änderungen der SCC für die für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, so gelten diese Änderungen ohne weitere Massnahmen der Vertragsparteien als vorgenommen.

d. Wenn Honeywell im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners verarbeitet, verarbeitet es diese personenbezogenen Daten zum Zweck der Bereitstellung, Verbesserung und/oder Entwicklung seiner Lieferungen in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Honeywell und der Datenverarbeitungsvereinbarung von Honeywell (abrufbar unter <https://www.honeywell.com/us/en/company/trust-center>), die hiermit durch Verweis in vollem Umfang in die Vereinbarung aufgenommen wird, als wäre sie vollständig als Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

22. EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN.

a. **Allgemeines.** Der Vertragspartner bestätigt, dass er die Bestimmungen des Honeywell-Verhaltenskodexes (der "Verhaltenskodex"), der unter <https://www.honeywell.com/who-Honeywell-are/integrity-and-compliance> abrufbar ist, gelesen und verstanden hat und sich damit einverstanden erklärt, diese zu befolgen. Der Vertragspartner erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er auf eigene Kosten alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Erlasse und sonstigen Anforderungen einhält, die sich auf diesen Vertragsbedingungen, die Liefergegenstände (einschliesslich deren Verkauf, Übertragung, Handhabung, Lagerung, Verwendung, Entsorgung, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Umladung), die vom Vertragspartner durchzuführenden Tätigkeiten oder die vom Vertragspartner bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags genutzten Einrichtungen und sonstigen Vermögenswerte beziehen oder diese betreffen, einschliesslich der Einreichung aller erforderlichen Berichte im Zusammenhang mit dieser Leistung (einschliesslich Steuererklärungen), der Zahlung aller Anmeldegebühren und der auf sein Geschäft anwendbaren Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern, sobald diese fällig werden, sowie der Zahlung aller Beträge, die gemäss den örtlichen, Landes- und Bundesgesetzen über die Entschädigung von Arbeitnehmern, die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, die Arbeitslosenversicherung und andere Leistungen für Arbeitnehmer erforderlich sind. Diese Verpflichtung umfasst ferner, ist aber nicht beschränkt auf, die Bestätigung und Zustimmung des Vertragspartners zu den in den folgenden Unterabschnitten dargelegten Zusicherungen und Gewährleistungen. Der Vertragspartner wird die Honeywell-Entschädigungseinrichtungen gemäss den Entschädigungsverfahren in Abschnitt 19 (Entschädigung) gegen alle Ansprüche verteidigen, entschädigen

und schadlos halten, die sich aus der Nichteinhaltung dieses Abschnitts und seiner Unterabsätze durch den Vertragspartner ergeben.

b. Einhaltung von Sanktionen. Der Vertragspartner sichert zu und gewährleistet:

- i. Es handelt sich nicht um eine "**sanktionierte Person**", d.h. eine natürliche oder juristische Person: (i) die auf einer staatlichen Sperrliste aufgeführt ist, einschliesslich: die Liste der Specially Designated Nationals and Blocked Persons ("SDN-Liste") des Office of Foreign Assets Control ("OFAC"), die OFAC Sectoral Sanctions Identifications List ("**SSI-Liste**") und die Sanktionslisten unter anderen Sanktionsgesetzen; (ii) die nach den Gesetzen eines Landes organisiert sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Land haben oder sich physisch in einem Land befinden, das umfassenden, von der OFAC verwalteten Sanktionen unterliegt (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Regionen Krim, sogenannte Donezk-Volksrepublik oder sogenannte Luhansk-Volksrepublik in der Ukraine/Russland) ("**sanktionierte Länder**"); und/oder (iii) die sich zu insgesamt 50 % oder mehr direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle eines oder mehrerer der vorgenannten Länder befinden.
- ii. In Bezug auf diesen Vertragsbedingungen und die darin vorgesehenen Transaktionen hält der Vertragspartner alle von der OFAC, anderen US-Regulierungsbehörden, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und den Vereinten Nationen erlassenen Wirtschaftssanktionsgesetze ("**Sanktionsgesetze**") ein und wird diese auch weiterhin einhalten. Der Vertragspartner wird keine sanktionierten Personen in irgendeiner Funktion, weder direkt noch indirekt, in irgendeinen Teil dieser Transaktion und in die Erfüllung dieser Transaktion einbeziehen. Der Vertragspartner wird keine Massnahmen ergreifen, die Honeywell zu einem Verstoss gegen die Sanktionsgesetze veranlassen würden.
- iii. Der Vertragspartner wird keine Honeywell-Produkte, -Technologien, -Software oder -Eigentumsinformationen verkaufen, exportieren, reexportieren, umleiten, verwenden oder anderweitig weitergeben: (i) an oder für sanktionierte Personen oder in oder unter Beteiligung von sanktionierten Ländern; oder (ii) für Zwecke, die durch Sanktionsgesetze verboten sind. Der Vertragspartner wird keine Komponenten, Technologien, Software oder Daten zur Verwendung in Honeywell-Lieferungen beziehen: (i) von sanktionierten Personen oder sanktionierten Ländern oder (ii) unter Verstoss gegen Sanktionsgesetze.
- iv. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Vertragspartner gilt als wesentlicher Verstoss gegen diesen Vertrag, und der Vertragspartner hat Honeywell unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts verstösst oder vernünftigerweise davon ausgeht, dass er gegen sie verstossen wird. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell alle erforderlichen Massnahmen ergreifen kann, um die vollständige Einhaltung aller Sanktionsgesetze sicherzustellen, ohne dass Honeywell dafür haftbar gemacht werden kann.

c. Einhaltung von Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen. Der Vertragspartner wird keine Produkte, technischen Daten, Software, Pläne oder Spezifikationen, die sich auf die Liefergegenstände beziehen ("**Restricted Items**"), vertreiben, weiterverkaufen, exportieren oder reexportieren und keine Handlungen im Zusammenhang mit oder zur Förderung des zugrundeliegenden Vertrags vornehmen, die gegen die U.S. Department of State International Traffic in Arms Regulations ("**ITAR**") oder den U.S. Department of Commerce Export Administration Regulations ("**EAR**") oder anderen anwendbaren Exportkontroll-, Importkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetzen und -vorschriften eines Landes oder mehrerer Länder (zusammen "Export/Import Control Laws") zuwiderlaufen. Der Vertragspartner erkennt an, dass die Export-/Importkontrollgesetze nicht nur den Verkauf, den Weiterverkauf, den Export und den Reexport von Produkten, sondern auch die Weitergabe von anderen eingeschränkten Artikeln regeln können. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass er keine der eingeschränkten Artikel in irgendeiner Form, weder direkt noch indirekt, unter Verletzung von Export-/Importkontrollgesetzen verkaufen, weiterverkaufen, exportieren, reexportieren oder anderweitig weitergeben wird. Darüber hinaus darf der Vertragspartner keine Massnahmen ergreifen, die Honeywell zu einem Verstoss gegen ein Export-/Importkontrollgesetz veranlassen würden. Der Vertragspartner erkennt ferner an, dass die US-amerikanischen Export-/Importkontrollgesetze (ITAR und EAR) u. a. ein Verbot des Verkaufs von Produkten an Länder, gegen die die USA ein Embargo verhängt haben (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und Sudan), ein Verbot des Verkaufs von ITAR-Produkten an Länder, gegen die die USA ein Waffenembargo verhängt haben, ein Verbot des Verkaufs bestimmter EAR-kontrollierter Produkte für die militärische Endverwendung in China sowie weitere Einschränkungen vorsehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Honeywell unverzüglich zu benachrichtigen und seine Aktivitäten in Bezug auf die betreffende Transaktion einzustellen, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass eingeschränkte Artikel unter

Verletzung der Export-/Importkontrollgesetze in andere Länder umgeleitet werden könnten. Honeywell wird die für die Lieferung von Waren, Werkleistungen oder technischen Daten im Rahmen des Vertrags erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen der US-Regierung beantragen. Der Vertragspartner stellt Honeywell unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die zum Ausfüllen des Genehmigungsantrags erforderlich sind. Der Vertragspartner wird alle anderen erforderlichen Import-, Export- oder Reexportgenehmigungen beantragen.

Honeywell haftet dem Vertragspartner gegenüber nicht für die Nichterbringung von Liefergegenständen oder anderen eingeschränkten Gegenständen, die auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind, die Honeywells Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, einschliesslich:

- i. Die Nichterteilung oder Annullierung von Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigungen;
- ii. Jede spätere Auslegung geltender Einfuhr-, Verbringungs-, Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgesetze oder -vorschriften nach dem Datum eines Auftrags oder einer Verpflichtung, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf Honeywells Leistung hat; oder
- v. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung der geltenden Import-, Export-, Transfer- oder Reexportgesetze und -vorschriften durch den Vertragspartner.
- iii. Wenn der Vertragspartner den Spediteur für Exportsendungen aus den Vereinigten Staaten bestimmt, exportiert der Spediteur des Vertragspartners im Namen des Vertragspartners, und der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass der Spediteur des Vertragspartners alle geltenden Ausfuhrbestimmungen einhält. Honeywell wird den vom Vertragspartner benannten Spediteur mit den erforderlichen Wareninformationen versorgen.

d. Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption.

- i. Honeywell International Inc. unterliegt nationalen und internationalen Gesetzen, die Bestechung und Korruption verbieten. Da Honeywell International Inc. ein US-amerikanisches Unternehmen ist, müssen seine Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen sowie alle Bieterkonsortialpartner und alle in seinem Namen handelnden Dritten den US Foreign Corrupt Practices Act ("FCPA") und ähnliche Antikorruptionsgesetze einhalten, die in den Ländern gelten, in denen Honeywell tätig ist.
- ii. Der Vertragspartner bestätigt, dass er die Bestimmungen des Honeywell-Verhaltenskodex, der unter <https://www.honeywell.com/who-we-are/integrity-and-compliance> abrufbar ist, und der Honeywell-Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung, die unter <https://www.honeywell.com/content/dam/honeywellbt/en/documents/downloads/hon-anticorruption-policy.pdf> unter
- iii. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten im Rahmen dieser Vertragsbedingungen weder der Vertragspartner noch ein Vertreter, ein verbundenes Unternehmen, ein Angestellter oder eine andere Person, die in seinem Namen handelt, einem Regierungsbeamten oder einer politischen Partei Bestechungsgelder, Rabatte, Auszahlungen, Einflusszahlungen, Schmiergelder oder andere ungesetzliche Zahlungen anbieten, versprechen, leisten oder genehmigen wird, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten, einen unlauteren Vorteil zu erlangen oder eine Entscheidung eines Regierungsbeamten zu beeinflussen.
- iv. Wenn Honeywell Grund zu der Annahme hat, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzt worden sein könnten, haben Honeywell und seine bevollmächtigten Vertreter das Recht, alle Aufzeichnungen, die sich auf diese Vereinbarung beziehen, einschliesslich finanzieller, rechtlicher, steuerlicher, buchhalterischer, betrieblicher, arbeitsrechtlicher und behördlicher Informationen, zu prüfen, zu untersuchen und Kopien davon anzufertigen. Der Vertragspartner wird alle Aufzeichnungen und Materialien, einschliesslich der Rechnungsunterlagen, die sich auf die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Produkte beziehen, für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung oder für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahren, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
- v. Stellt Honeywell nach eigenem Ermessen fest, dass der Vertragspartner ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das gegen die Antikorruptionsrichtlinien von Honeywell oder gegen geltende Antikorruptionsgesetze und -vorschriften verstösst, hat Honeywell das Recht, diese Vereinbarung unverzüglich zu kündigen.

- vi. Erfährt der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags von Verstössen gegen die oben genannten Antikorruptionsbestimmungen, so wird er unverzüglich (A) Honeywells Chief Compliance Officer, (B) ein Mitglied von Honeywells Abteilung für Integrität und Compliance oder (C) die Honeywell Access Integrity HelpLine (AccessIntegrityHelpline@honeywell.com). Der Vertragspartner erklärt sich bereit, bei allen Untersuchungen, Prüfungen oder Auskunftersuchen von Honeywell gemäss diesem Abschnitt uneingeschränkt zu kooperieren.

e. EU WEEE-Richtlinie. Soweit zutreffend, erklärt sich der Vertragspartner bereit, die europäische WEEE-Richtlinie 2012/19/EU oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften bezüglich der Finanzierung und Organisation der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten einzuhalten, einschliesslich der Verantwortung für (i) alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Recycling von Produkten, (ii) die Sammlung von Produkten und deren Rückgabe in Übereinstimmung mit allen länderspezifischen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sofern gesetzlich nicht zwingend anders vorgesehen hat der Vertragspartner Honeywell für alle derartigen Kosten zu entschädigen, sofern Honeywell nachweislich derartige Kosten entstehen. Der Vertragspartner hat Honeywell diese Kosten innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu erstatten.

f. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften.

- i. **Im Allgemeinen.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, genaue Bücher und Unterlagen zu führen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts nachzuweisen. Honeywell kann auf eigene Kosten nach schriftlicher Ankündigung mindestens dreissig (30) Tage im Voraus eine Prüfung beim Vertragspartner durchführen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen festzustellen, und der Vertragspartner wird Honeywell in angemessener Weise bei der Durchführung einer solchen Prüfung unterstützen.
- ii. **Software-Liefergegenstände.** In Bezug auf alle Liefergegenstände, die Software enthalten, hat der Vertragspartner vollständige, aktuelle und genaue Aufzeichnungen zu führen, die den Standort, den Zugang und die Nutzung des Liefergegenstands dokumentieren. Während der Vertragslaufzeit und bis zu 2 Jahre danach kann Honeywell (A) vom Vertragspartner verlangen, dass er innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Aufforderung eine schriftliche Bescheinigung über die Einhaltung der Bedingungen des zugrundeliegenden Vertrags vorlegt, und (B) nach angemessener Vorankündigung die Aufzeichnungen und elektronischen Protokolle des Vertragspartners prüfen, um den Zugang des Vertragspartners zu und die Nutzung von Liefergegenständen sowie die Einhaltung der Bedingungen des Vertrags durch den Vertragspartner zu überprüfen. Der Vertragspartner darf keine Schritte unternehmen, um den Zweck solcher Überprüfungsmaßnahmen zu umgehen oder zu unterlaufen, und wird mit Honeywell zusammenarbeiten, um Honeywells Prüfung zu erleichtern. Wird bei der Prüfung eine Unterbezahlung festgestellt, muss der Vertragspartner die zu wenig gezahlten Gebühren und die damit verbundenen Wartungs- und Supportgebühren unverzüglich begleichen. Beträgt die Unterbezahlung 5 % oder mehr der Gebühren für den Liefergegenstand in einem beliebigen 3-Monats-Zeitraum, erstattet der Vertragspartner die Prüfungskosten und prüfungsbezogenen Ausgaben, sofern nicht anders vereinbart.

g. Nichteinhaltung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Vertragspartner gilt als wesentlicher Verstoß gegen diese Vertragsbedingungen, und der Vertragspartner hat Honeywell unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er gegen eine Bestimmung dieser Bestimmung verstösst oder vernünftigerweise davon ausgeht, dass er dagegen verstossen wird. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell alle erforderlichen Massnahmen ergreifen kann, um die vollständige Einhaltung aller geltenden Gesetze, einschliesslich der Sanktionsgesetze, der Export-/Importkontrollgesetze und der Antikorruptionsgesetze, zu gewährleisten, ohne dass Honeywell dafür haftbar gemacht werden kann.

23. VERSICHERUNG. Alle in diesem Abschnitt geforderten Versicherungen werden von Gesellschaften mit einem Rating von mindestens "A-, XII" von A.M. Best oder einer gleichwertigen Ratingagentur abgeschlossen. Die Vertragsparteien bemühen sich, die jeweils andere Partei dreissig (30) Tage vor einer Kündigung oder Nichterneuerung zu benachrichtigen. Wird ein Selbstversicherungsprogramm eingeführt, so erbringen beide Vertragsparteien einen angemessenen Nachweis der finanziellen Verantwortung.

a. Honeywell ist verpflichtet, auf eigene Kosten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung bis zum endgültigen Abschluss der Werkleistungen die folgenden Versicherungen abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. Es wird jedoch

vereinbart, dass Honeywell das Recht hat, jede der unten aufgeführten Versicherungen zu versichern oder selbst abzuschliessen:

- i. Gewerbliche allgemeine Haftpflichtversicherung, die Vertragshaftung, Produkt- und Betriebshaftpflicht mit einer kombinierten Höchstsumme von 2.000.000 EUR pro Schadensfall umfasst. Diese Versicherung wird auf der Grundlage eines Ereignisses abgeschlossen;
- ii. Wenn bei der Ausführung des Vertrags Kraftfahrzeuge verwendet werden, eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer kombinierten Einzeldeckungssumme von mindestens 2.000.000 EUR pro Ereignis. Die Deckung umfasst alle eigenen, geleasteten, nicht-eigenen und gemieteten Fahrzeuge.
- iii. Gegebenenfalls eine "All Risk"-Sachversicherung, einschliesslich einer Versicherung auf Baurisiko, für Sachschäden, die im Rahmen des Vertrags übernommen werden.
- iv. Arbeiterunfallversicherung Deckung A - gesetzliche Höchstbeträge und Deckung B - Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit Höchstbeträgen von 1.000.000 EUR für Personenschäden pro Unfall oder Krankheit.

b. Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages auf eigene Kosten eine eigene Betriebshaftpflicht- und Sachversicherung in einer Höhe abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die der Grösse des Unternehmens und des Eigentums des Vertragspartners entspricht, und zwar bei einem Versicherer, der von AM Best oder einer gleichwertigen Rating-Agentur mindestens mit "A -, X" bewertet wurde. Dies schliesst Folgendes ein, ist aber nicht darauf beschränkt:

- i. die gesetzlich vorgeschriebene Arbeiterunfallversicherung für alle Mitarbeiter und eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1.000.000 EUR pro Unfall/pro Mitarbeiter. Diese Versicherung muss an dem Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, und an dem Ort, an dem der Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, Deckung bieten.
- ii. Gewerbliche Haftpflichtversicherung auf Ereignisbasis, einschliesslich Betriebsgelände, Produkte/abgeschlossene Arbeiten, Personenschäden und Vertragshaftung, mit einem kombinierten Einzellimit für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5.000.000 EUR pro Ereignis und im Jahresdurchschnitt.
- iii. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die alle eigenen, gemieteten, geleasteten, nicht-eigenen und gemieteten Fahrzeuge abdeckt, die bei der Ausführung der Arbeiten verwendet werden, mit einem kombinierten Einzellimit für Personen- und Sachschäden in Höhe von 5.000.000 EUR pro Vorfall.
- iv. "All-Risk"-Sach- und/oder Frachtversicherung, die die gesamte Ausrüstung, das Eigentum und die Werkzeuge des Vertragspartners abdeckt, die im Rahmen der Werkleistungen verwendet werden, sowie das Eigentum, das den in diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen über das Verlustrisiko (Versandbedingungen, Eigentum und Verlustrisiko) unterliegt. Diese Versicherung deckt das gesamte Eigentum zum vollen Wiederbeschaffungswert.
- v. Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000 EUR pro Schadensfall, die Fehler und Unterlassungen des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Erbringung der Werkleistungen des Vertragspartners während und für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss dieser Werkleistungen abdeckt
- vi. eine Berufshaftpflichtversicherung einschliesslich einer Versicherung für technologische Fehler und Unterlassungen mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000 EUR pro Schadensfall, die Versicherungsschutz für Fehler, Unterlassungen oder Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Erbringung von professionellen/technologischen Werkleistungen des Vertragspartners oder der nicht bestimmungsgemässen Leistung eines von Honeywell gelieferten Technologieprodukts bietet, und zwar für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach Abschluss der genannten Werkleistungen oder der Nutzungsdauer des Produkts. Die in vorstehendem Abschnitt (v) geforderte Deckung umfasst auch eine Cyber-Haftpflichtversicherung mit einer Haftpflichtversicherung für Computernetzwerke und eine Haftpflichtversicherung für den Datenschutz.
- vii. Umweltschaden-/Verschmutzungshaftpflichtversicherung, einschliesslich der Deckung für die in dieser Vereinbarung übernommene vertragliche Haftung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen EURO (3.000.000 EUR) pro Vorfall und sechs Millionen EURO (6.000.000 EUR) insgesamt; und
- viii. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, alle anderen Versicherungen abzuschliessen, die in dem Gebiet, dem Staat oder der Gerichtsbarkeit, in dem/der die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen erbracht werden sollen, gesetzlich vorgeschrieben sind; (ii) den Versicherungsträger zu verpflichten, Honeywell

mindestens 30 Tage vor Ablauf oder Beendigung des Vertrags zu benachrichtigen; und (iii) Honeywell als zusätzliche Versicherung zu benennen.

24. VERTRAULICHKEIT. Honeywell kann dem Vertragspartner während der Ausführung oder Erfüllung des zugrundeliegenden Vertrags bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, die nicht öffentlich oder allgemein bekannt sind, darunter Finanzinformationen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Produktdaten, Muster, Techniken, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionskonzepte, Verfahren und Prüfmethode ("vertrauliche Informationen"). Alle im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen bleiben Eigentum von Honeywell, dürfen nur zum Zwecke der Förderung der in dem Vertrag vorgesehenen Angelegenheiten verwendet werden und sind vom Vertragspartner für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Datum der Offenlegung mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet, jedoch nicht weniger als mit einem angemessenen Mass an Sorgfalt. Diese Verpflichtungen gelten nicht für geschäftliche Kontaktinformationen oder andere Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des Vertragspartners öffentlich bekannt werden, (b) dem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne schuldhaftes Handeln des Vertragspartners bereits bekannt sind, (c) von einem Dritten ohne ähnliche Einschränkungen wie in diesem Abschnitt erhalten wurden oder (d) vom Vertragspartner unabhängig entwickelt wurden. Der Vertragspartner darf vertrauliche Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Honeywell offenlegen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner vertrauliche Informationen (i) seinen verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Beratern, Vertretern und Auftragnehmern zum Zweck der Erfüllung des zugrundeliegenden Vertrags und der Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen offenlegen darf, und (ii) als Reaktion auf eine gerichtliche Anordnung, ein behördliches Ersuchen oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Anfrage, sofern (A) Honeywell ausreichend informiert wird und die Möglichkeit erhält, einer solchen Offenlegung zu widersprechen (sofern möglich) und (B) die Offenlegung einer Schutzanordnung oder anderen ähnlichen Vertraulichkeitsbeschränkungen unterliegt. Nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung und auf schriftliche Aufforderung von Honeywell gibt der Vertragspartner alle vertraulichen Informationen und alle Kopien davon zurück oder vernichtet sie, mit Ausnahme von vertraulichen Informationen, die nur als Teil regelmässig erstellter elektronischer Sicherungs- oder Archivdaten vorhanden sind und deren Vernichtung nicht in zumutbarer Weise durchführbar ist.

25. BEGRENZUNG DER HAFTUNG.

(1) Honeywell haftet nur nach Massgabe der folgenden Absätze:

(a) Honeywell haftet unbeschränkt für Schäden, die von Honeywell, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie für Schäden, die von einer anderen Person, die im Namen von Honeywell handelt, vorsätzlich verursacht wurden; für grobe Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet Honeywell nach den Bestimmungen für einfache (leichte) Fahrlässigkeit in Abs. (1) e) dieses Abschnitts.

(b) Honeywell haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Honeywell, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(c) Honeywell haftet für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften entstehen, bis zur Höhe des Betrages, der vom Zweck der Zusicherung umfasst ist und der für Honeywell zum Zeitpunkt der Zusicherung vorhersehbar war.

(d) Im Falle einer Produkthaftung haftet Honeywell nach dem Produkthaftungsgesetz.

(e) Verletzt Honeywell seine Hauptpflichten durch einfache (leichte) Fahrlässigkeit, so ist die daraus resultierende Haftung auf das Maximum des einfachen Nettoauftragswerts des zugrundeliegenden Vertrages begrenzt.

(f) Soweit Honeywell unentgeltlich Rechte an Software und/oder der Hardware einräumt, ist die Haftung für einfache (leichte) und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Eine über die Absätze (1) a) bis e) hinausgehende Haftung von Honeywell ist ausgeschlossen.

(3) Alle Rechte, Ansprüche und Rechtsbehelfe gegen Honeywell aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verjähren, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, spätestens ein (1) Jahr nach Entstehen der Gründe für den jeweiligen Anspruch, mit Ausnahme von Ansprüchen gemäss Absatz (1) a), b) und d) dieses Abschnitts.

26. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.

a. Laufzeit. Der zugrundeliegende Vertrag beginnt am Tag des Inkrafttretens und gilt für die im jeweiligen Auftrag angegebene Dauer bzw. bis zur Fertigstellung der letzten Lieferung (oder, falls nicht angegeben, für 36 Monate) (die "Laufzeit"), sofern er nicht früher gekündigt oder gemäss dem Vertrag verlängert wird. Um Zweifel auszuschliessen, gilt für Wartungsleistungen, die sich gemäss Abschnitt 16(c) automatisch verlängern, die im ursprünglichen Auftrag

angegebene ursprüngliche Laufzeit, und für Verlängerungen gelten die jeweils aktuellen Honeywell-Bedingungen für Projekte und Werkleistungen, die in der Verlängerungsmitteilung angegeben sind.

b. Änderungen. Änderungen, Ergänzungen oder Modifikationen dieses Abkommens sind nur dann gültig und für die Vertragsparteien verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern beider Vertragsparteien ordnungsgemäss unterzeichnet wurden.

c. Widersprüche. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen eines Angebots, einer Bestellung und den Bedingungen der zugrundeliegenden Vereinbarung wird die Rangfolge auf der Grundlage des betreffenden Gegenstands wie folgt festgelegt: (1) bei Konflikten bezüglich des Umfangs, der Menge oder des Preises der Liefergegenstände ist der angenommene Auftrag bzw. sind die angenommenen Aufträge massgebend; (2) bei Konflikten bezüglich der Spezifikationen der Liefergegenstände ist das Angebot massgebend, mit Ausnahme der Software, für die der EULA und die Softwaredokumentation massgebend sind; und (3) bei allen anderen Konflikten sind diese Vertragsbedingungen massgebend.

d. Unabhängiger Auftragnehmer. Die Parteien erkennen an, dass sie unabhängige Auftragnehmer sind und nicht der gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte, Partner, Angestellte, Franchisenehmer, Joint-Venture-Partner oder sonstige Vertreter der jeweils anderen Partei sind, und weder Honeywell und seine Zulieferer noch der Vertragspartner noch einer ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter dürfen zu irgendeinem Zweck als Bevollmächtigter, Bediensteter, Vertreter oder Angestellter der jeweils anderen Partei gelten, diese vertreten, handeln oder vorgeben, als solche zu gelten, einschliesslich der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben und -einhalte oder jeglicher Sozialleistungen. Mit Ausnahme der hierin enthaltenen Bestimmungen hat keine der Parteien das Recht oder die Befugnis, Verpflichtungen jeglicher Art zu übernehmen oder zu schaffen oder Zusicherungen oder Garantien, ob ausdrücklich oder stillschweigend, im Namen der anderen Partei abzugeben oder die andere Partei in irgendeiner Hinsicht zu binden. Keine der Parteien darf sich als mit der anderen Partei in irgendeiner Weise verbunden ausgeben oder gegenüber Dritten so tun, als sei sie es. Darüber hinaus ist nichts in dieser Vereinbarung so auszulegen, dass der Vertragspartner als alleiniger Vertragspartner der Liefergegenstände auftritt.

e. Annahmen. Sofern in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, beziehen sich Verweise auf Normen oder Codes auf die letzten einschlägigen Ausgaben oder Überarbeitungen. Die hierin aufgeführten Preisaufschlüsselungen dienen nur zu Abrechnungszwecken und sollten nicht als eigenständige Preise betrachtet werden. Alle hierin enthaltenen Kaufartikel oder Arbeitsleistungen können sich zu dem Zeitpunkt ändern, an dem Honeywell den Auftrag an den jeweiligen Anbieter vergibt. Jegliche Anpassung des Preises und/oder der Vorlaufzeit wird in einem Änderungsauftrag festgehalten. Alle hierin enthaltenen Verweise auf Testverpflichtungen umfassen keine zusätzlichen Tests, die über die hier ausdrücklich festgelegten hinausgehen.

f. Abtretung. Honeywell ist berechtigt, diese Vereinbarung abzutreten oder zu übertragen und seine Rechte abzutreten und seine Pflichten zu delegieren. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Vereinbarung abzutreten, sei es durch Fusion, Konsolidierung, kraft Gesetzes oder anderweitig, und jeder Versuch, dies ohne Honeywells vorherige schriftliche Zustimmung zu tun, ist null und nichtig. Diese Vereinbarung kommt jedem Nachfolger oder zulässigen Abtretungsempfänger der Vertragsparteien zugute und ist für diese verbindlich. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung kann Honeywell Unterauftragnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung beauftragen. Die Inanspruchnahme eines Unterauftragnehmers entbindet Honeywell nicht von der Haftung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, die an den Unterauftragnehmer vergeben wurden.

Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, kann Honeywell den Vertrag und seine Rechte in Bezug auf die Bezahlung von Verkäufen, die im Rahmen dieses Vertrags getätigt wurden, ohne Zustimmung des Vertragspartners abtreten und ungeachtet etwaiger Vertraulichkeitsverpflichtungen allen Vertragspartnern solcher Rechte Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sich in angemessener Weise auf solche Verkäufe beziehen, vorausgesetzt, der betreffende Vertragspartner verfügt über eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit Honeywell, die die Weitergabe vertraulicher Informationen des Vertragspartners an Dritte ohne Zustimmung des Vertragspartners ausschliesst.

g. Trennbarkeit. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung für nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als gestrichen oder in dem Umfang geändert, der erforderlich ist, um sie rechtmässig zu machen, und alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

h. Kein Verzicht. Unterlässt es eine Vertragspartei während der Laufzeit dieses Abkommens, eine Bestimmung dieses Abkommens durchzusetzen oder die Einhaltung einer Bestimmung zu verlangen, so berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit dieses Abkommens oder eines Teils davon und gilt nicht als Verzicht auf das Recht der betreffenden Vertragspartei, die betreffende Bestimmung später durchzusetzen oder die Einhaltung dieser Bestimmung zu verlangen.

i. Mitteilungen. Mit Ausnahme von Mitteilungen, die per E-Mail verschickt werden (diese gelten als empfangen, wenn die empfangende Partei eine nicht automatisierte Antwort sendet, die den Empfang der Mitteilung bestätigt), werden alle Mitteilungen im Rahmen dieser an die auf der ersten Seite dieser Vereinbarung aufgeführten Adressen und Personen geschickt. Alle Mitteilungen gelten an dem Tag als zugegangen, der durch die Empfangsbestätigung nachgewiesen wird. Für rechtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Vereinbarung senden Sie bitte eine zusätzliche Kopie an Honeywell unter folgender Adresse Projektleiter der Honeywell Building Solutions GmbH

j. Fortbestehen. Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, die ihrer Natur nach die Erfüllung oder Einhaltung nach der Kündigung oder dem Ablauf des Vertrags vorsehen oder regeln, bleiben auch nach einer solchen Kündigung oder einem solchen Ablauf bestehen; vorausgesetzt, dass alle Gewährleistungen und Lizenzen, die Honeywell dem Vertragspartner gemäss diesem Vertrag gewährt, bei einer Kündigung durch Honeywell wegen Nichterfüllung seitens des Vertragspartners, die darauf beruht, dass der Vertragspartner Honeywell nicht gemäss diesem Vertrag bezahlt, erlöschen.

k. Geltendes Recht und Rechtsstreitigkeiten.

- i. Diese Vertragsbedingungen sowie der zugrundeliegende Vertrag und die Beziehung zwischen den Parteien unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Als Gerichtsstand wird Volketswil vereinbart.
- ii. **Einvernehmliche Erörterungen.** Vor Einreichung einer Klage versuchen die Parteien nach Treu und Glauben, eine solche Streitigkeit innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Datum, an dem eine Partei die andere Partei schriftlich über die Streitigkeit in Kenntnis gesetzt hat, so detailliert beizulegen, dass der Empfänger den Standpunkt des Anbieters verstehen kann; Wenn jedoch die Streitigkeit einen Änderungsauftrag oder den Betrag einer Rechnung betrifft und eine der Parteien nach fünf (5) Geschäftstagen der gegenseitigen Erörterung in gutem Glauben davon ausgeht, dass weitere Erörterungen die Streitigkeit nicht zu ihrer Zufriedenheit lösen werden, kann die betreffende Partei die Angelegenheit unverzüglich gemäss Abschnitt 26(k)(iii) weiterleiten.
- iii. **Weiterleitung an leitende Angestellte.** Wird die Streitigkeit nicht im Wege von Abschnitt 26(k)(ii) beigelegt, kann jede Vertragspartei die Streitigkeit zur weiteren Prüfung an die leitenden Angestellten der jeweiligen Vertragspartei verweisen. Beabsichtigt ein leitender Angestellter, sich bei einer Sitzung von einem Rechtsbeistand begleiten zu lassen, so ist der leitende Angestellte der anderen Partei mindestens drei (3) Werktage im Voraus von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen und kann ebenfalls von einem Rechtsbeistand begleitet werden. Alle gemäss diesem Abschnitt geführten Gespräche gelten als vertraulich und werden nach den geltenden Beweisregeln als Kompromiss- und Vergleichsverhandlungen behandelt. Gelingt es den leitenden Angestellten nicht, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen oder einer von beiden Seiten vereinbarten längeren Frist eine Einigung zu erzielen, so kann jede Partei Klage erheben.

l. Publizität. Keine der Vertragsparteien wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei eine Pressemitteilung herausgeben oder eine öffentliche Bekanntmachung über den Gegenstand dieses Abkommens machen, mit der Ausnahme, dass jede Vertragspartei eine öffentliche Bekanntmachung machen kann, von der sie in gutem Glauben annimmt, dass sie nach geltendem Recht oder nach einer Börsennotierungs- oder Handelsvereinbarung für ihre öffentlich gehandelten Wertpapiere oder die ihrer verbundenen Unternehmen erforderlich ist. Ungeachtet des Vorstehenden hat die geschädigte Partei, wenn eine der Parteien oder ein Dritter im Zusammenhang mit diesem Abkommen eine öffentliche Bekanntgabe macht, die falsch oder für eine Partei schädlich ist, das Recht, eine öffentliche Antwort zu geben, die vernünftigerweise notwendig ist, um falsche Angaben, Ungenauigkeiten oder wesentliche Auslassungen in der ursprünglichen und unrechtmässigen bestätigenden Bekanntgabe ohne vorherige Genehmigung der anderen Partei zu korrigieren. Keine der Vertragsparteien ist verpflichtet, die Zustimmung gemäss diesem Abschnitt für eine vorgeschlagene Veröffentlichung oder Bekanntgabe einzuholen, die mit Informationen übereinstimmt, die zuvor ohne Verletzung ihrer Verpflichtungen gemäss dieser Klausel veröffentlicht wurden. Ungeachtet des Vorstehenden ist Honeywell berechtigt, den Vertragspartner und sein Logo als Kunden auf Honeywells Website und in Marketingmaterialien aufzuführen.

m. Abwerbverbot für Mitarbeiter. Sofern eine solche Beschränkung nicht nach geltendem Recht untersagt ist, wird der Vertragspartner innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit eines an der Erbringung von Werkleistungen beteiligten Honeywell-Mitarbeiters diesen weder abwerben noch ein Beratungsverhältnis mit ihm eingehen, es sei denn, der Betreffende antwortet auf eine allgemeine Stellenausschreibung oder -kampagne.

n. Rechtsbehelfe. Sofern nicht anders angegeben, treten die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Rechtsmittel bei Verstössen durch Honeywell an die Stelle der gesetzlich oder anderweitig vorgesehenen Rechtsmittel. Wenn ein ausdrücklicher Rechtsbehelf seinen wesentlichen Zweck verfehlt, besteht das Rechtsmittel des Vertragspartners in der Rückerstattung des gezahlten Preises.

o. Keine Drittbegünstigten. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nur zugunsten der Parteien und nicht zugunsten Dritter. Der Vertragspartner erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell möglicherweise Teile der Liefergegenstände von Zulieferern bereitstellen lässt. Zwischen dem Vertragspartner und einem Zulieferer besteht kein Vertragsverhältnis in Bezug auf diese Liefergegenstände, und kein Zulieferer ist als Drittbegünstigter dieser Vereinbarung vorgesehen oder gilt als solcher.

p. Haftungsausschluss für Rechtsberatung. Der Vertragspartner erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell dem Vertragspartner keine Rechtsberatung in Bezug auf die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen in den Ländern, in denen der Vertragspartner das Angebot nutzt, erteilt und auch nicht erteilen wird, einschliesslich solcher, die sich auf den Datenschutz oder medizinische, pharmazeutische oder gesundheitsbezogene Daten beziehen. Der Vertragspartner erkennt an, dass der Liefergegenstand über Funktionen verfügt, die auf eine Art und Weise genutzt werden können, die mit solchen Gesetzen, Regeln oder Vorschriften übereinstimmt oder nicht übereinstimmt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners, die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Regeln oder Vorschriften durch ihn (einschliesslich seiner Benutzer) zu überwachen. Der Vertragspartner trägt die alleinige Verantwortung für solche Vertragspartnerspezifischen Nutzungsentscheidungen, und Honeywell und seine verbundenen Unternehmen lehnen jegliche Haftung für solche Entscheidungen ab.

q. Durchsetzbarkeit. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Überschriften dienen nur zu Referenzzwecken und gelten nicht als Teil dieser Vereinbarung. Sollte ein Teil dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Teile in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Ungültige oder nicht durchsetzbare Teile sind so auszulegen, dass die Absicht des ursprünglichen Teils erreicht wird. Sollte eine solche Auslegung nicht möglich sein, wird der ungültige oder nicht durchsetzbare Teil von dieser Vereinbarung abgetrennt, der Rest dieser Vereinbarung bleibt jedoch in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die Nichtdurchsetzung oder Nichtausübung einer Bestimmung stellt keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar, es sei denn, ein solcher Verzicht wird schriftlich festgelegt und von der Vertragspartei, gegen die der Verzicht geltend gemacht wird, unterzeichnet.

r. Gegenstücke. Die Vertragsparteien können die zugrundeliegende Vereinbarung in Form von Ausfertigungen unterzeichnen, wobei jede dieser Ausfertigungen für alle Zwecke als Original gilt, einschliesslich etwaiger Kopien derselben, und alle doppelten Ausfertigungen zusammen ausgelegt werden und eine einzige Vereinbarung darstellen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie durch Unterschriften auf diesem Dokument gebunden sind, die auf elektronischem Wege (d. h. mit DocuSign) geleistet und per Post, persönlich, per Fax und/oder auf einem anderen elektronischen Weg (per E-Mail oder auf anderem Wege) an die andere Vertragspartei übermittelt werden. Solche elektronischen Unterschriften haben die gleiche verbindliche Wirkung wie Originalunterschriften, und elektronische Kopien gelten als gültig.

ANHANG A - SOFTWARE

Die Bestimmungen in dieser Anlage A gelten für alle Softwarebestellungen, einschliesslich und ohne Einschränkung für SaaS (jeweils eine "SaaS"), und gelten als Zusatz zu den in der Vereinbarung aufgeführten Verpflichtungen. Soweit ein Begriff in dieser Anlage A im Widerspruch zu den Vertragsbedingungen steht, ist er wie in Abschnitt 26(c) (Konflikte) des Vertrags dargelegt auszulegen. Begriffe in Grossbuchstaben, die hier nicht definiert sind, haben die in der zugrundeliegenden Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

1. Durch Verweis aufgenommene EULA-Bedingungen. Soweit die Liefergegenstände Software enthalten, ist/sind die EULA(s) für das/die betreffende(n) Softwareprodukt(e) unter <https://buildings.honeywell.com/us/en/legal/eula> verfügbar und wird/werden hiermit durch Verweis in vollem Umfang in den Vertrag aufgenommen, als wäre sie ein Anhang zu dem Vertrag.

2. Rechte und Pflichten des Vertragspartners.

a. Mit Ausnahme der in dieser Anlage A ausdrücklich eingeräumten Rechte gewährt, lizenziert oder überträgt Honeywell weder dem Vertragspartner noch einem Dritten Rechte an der Software oder an seinem geistigen Eigentum oder das Recht, andere Software oder Produkte in Honeywells Produkte zu integrieren, sei es stillschweigend, durch Rechtsverwirkung oder auf andere Weise. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Honeywell darf der Vertragspartner Software an ein bestimmtes verbundenes Unternehmen des Vertragspartners, einen Kunden oder Endbenutzer (jeweils ein "Abonnent") weitergeben. Dem Vertragspartner ist es NICHT gestattet, die Software anderweitig weiterzuverkaufen, zu lizenzieren, zu vermarkten oder anderweitig zu versuchen, sie zu übertragen; ein solcher Versuch ist ungültig, und Honeywell ist berechtigt, den Zugriff auf die Software zu beenden und alle Rechte und Rechtsmittel geltend zu machen, die gemäss diesen Vertragsbedingungen oder dem Gesetz zur Verfügung stehen. Honeywell behält sich ausdrücklich das Recht vor, Verträge mit anderen abzuschliessen, selbst, durch Dritte oder durch mit Honeywell verbundene Unternehmen zu handeln, um die Software an einem beliebigen Ort oder in einem beliebigen Gebiet zu vermarkten, zu fördern, zu verkaufen, zu unterstützen und den Zugriff auf die Software und deren Nutzung zu ermöglichen.

b. Soweit Honeywell zustimmt, dass der Vertragspartner (oder seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter) einem Abonnenten Software zur Verfügung stellt, erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, dass er vor der Bereitstellung des Zugriffs auf die betreffende Software eine schriftliche Vereinbarung mit dem Abonnenten über die Software (jeweils eine "**Kundenvereinbarung**") abschliesst, die Folgendes vorsieht

- i. Sie bindet den Abonnenten rechtlich, indem es die folgenden "**Honeywell-Bedingungen**" einbezieht: (i) die Bedingungen dieses Anhangs A, (ii) die entsprechende(n) EULA(s) unter <https://buildings.honeywell.com/us/en/legal/eula> oder eine andere von Honeywell auf dem jeweiligen Angebot oder Auftrag angegebene URL, (iii) sonstige produktspezifische Dokumentation und (iv) sonstige für das Softwareangebot geltende Abrechnungsbedingungen oder Nutzungsbeschränkungen;
- ii. sie legt fest, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Kundenvertrags und den Honeywell-Bedingungen die Honeywell-Bedingungen Vorrang haben und den Zugang zur Software und deren Nutzung regeln; und
- iii. die Zustimmung des Abonnenten einholt, dass er die Honeywell-Bedingungen vor dem Zugriff auf die Software und zu jedem späteren Zeitpunkt gelesen und akzeptiert hat und sie einhalten wird.

c. Für den Fall, dass Honeywell die Honeywell-Bedingungen aktualisiert und der Vertragspartner in Bezug auf die Software weiterhin als Bevollmächtigter, Vertreter oder Verwalter eines Abonnenten auftritt, erklärt sich der Vertragspartner bereit, die zu diesem Zeitpunkt geltende Version der Honeywell-Bedingungen unverändert an den betreffenden Abonnenten weiterzugeben, ohne ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Honeywell Ergänzungen, Änderungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen. Der Vertragspartner benennt Honeywell als Drittbegünstigten ausschliesslich in Bezug auf die Durchsetzung der Honeywell-Bedingungen im jeweiligen Kundenvertrag. Zur Klarstellung: Soweit dem Vertragspartner Zugriff auf die Software gewährt wird, sei es über sein eigenes Konto, das Konto eines Abonnenten oder auf andere Weise, unterliegt dieser Zugriff ebenfalls den Honeywell-Bedingungen, und der Vertragspartner verpflichtet sich, diese einzuhalten.

d. Der Vertragspartner und die Abonnenten dürfen keine Hinweise auf geistige Eigentumsrechte entfernen, verändern oder unkenntlich machen. SaaS kann Open-Source-Software ("**OSS**") enthalten, und soweit Lizenzen für OSS dies erfordern, können diese Lizenzen anstelle dieses Vertrags für OSS gelten. Wenn eine OSS-Lizenz von Honeywell ein Angebot zur Bereitstellung von Quellcode oder zugehörigen Informationen in Verbindung mit dieser OSS verlangt, wird ein

ANHANG A - SOFTWARE

solches Angebot hiermit unterbreitet. Sofern dies in Honeywells schriftlichem Vertrag mit ihnen vorgesehen ist, sind bestimmte Lizenzgeber von Honeywell Drittbegünstigte dieser Vereinbarung.

3. SaaS-Bestellungen. Bestellungen für die Nutzung von SaaS können online über das entsprechende SaaS-Portal oder über eine separate Bestellung aufgegeben werden. Bei einer separaten Bestellung muss der Vertragspartner oder der betreffende Abonnent: (i) Honeywell ein ausgefülltes Registrierungsformular ("**SaaS-Bestellungsformular**") in der von Honeywell bereitgestellten Form vorlegen, das den jeweiligen Abonnenten der SaaS ("**Abonnent**") identifiziert; (ii) Honeywells schriftliche Annahme des SaaS-Bestellungsformulars und der Bestellung (zusammen eine "**SaaS-Bestellung**") einholen; und (iii) den für die SaaS geltenden Honeywell-Bedingungen zustimmen (entweder direkt über diese Vereinbarung oder über die Kundenvereinbarung des Vertragspartners, je nach Fall). Das erste Datum, an dem die Zugangsdaten für eine SaaS bereitgestellt werden oder der Zugang zu einer abonnementbasierten Software gewährt wird, gilt als Beginn des Abonnements des Vertragspartners oder des Abonnenten ("**Datum des Inkrafttretens der Bestellung**"). Honeywell kann nach eigenem Ermessen ein SaaS-Bestellformular oder eine SaaS-Bestellung ablehnen.

4. Keine Stornierung oder Modifizierung von Abonnements. Nach Annahme eines SaaS-Auftrags oder eines Auftrags für abonnementbasierte Software durch Honeywell ist (i) die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners (bzw. des Abonnenten) für die im betreffenden SaaS-Auftrag bzw. -Auftrag aufgeführte Software nicht stornierbar, (ii) der SaaS-Auftrag bzw. der Auftrag für abonnementbasierte Software ist nicht änderbar und (iii) die an Honeywell gezahlten Gebühren sind für die Laufzeit des Abonnements nicht erstattungsfähig und können nicht aufgerechnet werden.

5. Automatische Verlängerungen für Abonnement-Software. Die Laufzeit einer SaaS-Bestellung oder einer abonnementbasierten Software beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens der Bestellung und läuft für die in der Bestellung festgelegte Dauer (oder, falls es keine gibt, für zwölf (12) Monate), sofern sie nicht früher in Übereinstimmung mit dem Vertrag gekündigt wird (jeweils eine "**Bestelldauer**"). Sofern in der jeweiligen Bestellung nicht ausdrücklich festgelegt, verlängert sich die Bestelldauer nach Ablauf der Bestelldauer jährlich um weitere 12 Monate (jeweils eine nachfolgende Bestelldauer) zu den dann geltenden Honeywell-Bedingungen, es sei denn, der Abonnent, der Vertragspartner im Namen eines Abonnenten oder Honeywell teilt mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der dann geltenden Bestelldauer schriftlich seine Absicht mit, eine solche SaaS-Bestellung oder Bestellung für abonnementbasierte Software zu kündigen. Bei Beginn jeder Auftragslaufzeit wird der Vertragspartner: (i) alle ausstehenden und fälligen Gebühren für die Software sowie alle erhöhten Gebühren für die betreffende Bestelldauer vor Beginn der Bestelldauer an Honeywell zahlen und (ii) sicherstellen, dass er bzw. der betreffende Abonnent die jeweils aktuellen Honeywell-Bedingungen für die von Honeywell bereitgestellte Software kennt und diesen zustimmt.

6. Nichtverlängerung für Abonnementsoftware. Der Vertragspartner hat Honeywell unverzüglich über die Kündigung zu informieren, wenn er entweder (a) SaaS- oder abonnementbasierte Software für einen Abonnenten verwaltet und vom Abonnenten eine diesbezügliche Kündigungsmittelung erhält oder (b) SaaS- oder abonnementbasierte Software nutzt und beschliesst, diese zu beenden. Erhält Honeywell eine solche Mitteilung nicht mindestens sechzig (60) Tage vor dem entsprechenden Datum für den Beginn oder die Verlängerung des betreffenden Auftrags, stellt Honeywell dem Vertragspartner die von Honeywell in der Rechnung ausgewiesenen Gebühren in Rechnung, und der Vertragspartner ist zur Zahlung verpflichtet, unabhängig davon, ob der Vertragspartner von einem Abonnenten eine Erstattung erhält. Wenn Honeywell beschliesst, einen SaaS-Auftrag oder eine abonnementbasierte Software nicht zu verlängern, setzt Honeywell den Vertragspartner davon in Kenntnis, und der Vertragspartner benachrichtigt ggf. alle Abonnenten. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 11.a) dieses Anhangs A angegeben, können SaaS-Bestellungen und Bestellungen für abonnementbasierte Software nicht vor Ablauf der Bestelldauer gekündigt werden, und der Vertragspartner hat in keinem Fall Anspruch auf eine Rückerstattung durch Honeywell, unabhängig davon, ob ein Abonnent den Zugriff auf die betreffende Software einstellt oder versucht, seinen Kundenvertrag zu kündigen.

7. Andere Verlängerungen. Bei Software, die nicht automatisch verlängert wird, erkennt der Vertragspartner an und erklärt sich damit einverstanden, dass das Versäumnis, einen Verlängerungsauftrag zu erteilen, zur Beendigung des Zugriffs auf die Software oder zur Aufforderung zur sofortigen Deinstallation der Software führen kann. Honeywell ist gegenüber dem Vertragspartner oder seinen Kunden nicht verantwortlich oder haftbar für Daten- oder Funktionsverluste oder andere Schäden, die sich aus der Beendigung der Software ergeben können. Der Vertragspartner ist allein für die rechtzeitige Erteilung von Verlängerungsaufträgen für Software verantwortlich.

8. Testlizenzen. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Vertragsbedingungen durch den Vertragspartner und der Einhaltung der Honeywell-Bedingungen durch den Abonnenten ist der Vertragspartner berechtigt, dem Vertragspartner oder einem potenziellen Abonnenten die Software nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Honeywell für einen begrenzten Zeitraum von dreissig (30) Tagen ausschliesslich zu Testzwecken zur Verfügung zu stellen (die "**Evaluierung**"). Die Evaluierung dient ausschliesslich dazu, die betreffende Software für den internen Gebrauch auf Probe zu testen.

ANHANG A - SOFTWARE

Zusätzliche Einschränkungen können in einer Bestellung oder in der entsprechenden EULA enthalten sein. Die Testphase beginnt an dem Tag, an dem das Testkonto von Honeywell eröffnet wird, und läuft dreissig (30) Tage später ab, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart. Ohne Einschränkung sonstiger Haftungsausschlüsse in diesen Vertragsbedingungen oder der entsprechenden EULA wird die Testversion "wie besehen" bereitgestellt, d. h. ohne Entschädigung, Unterstützung, Zusicherung, Gewährleistung oder sonstige Verpflichtung jeglicher Art (ausdrücklich, stillschweigend oder gesetzlich). Honeywell kann eine Testversion jederzeit beenden, wenn der Vertragspartner oder Abonnent gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder die Honeywell-Bedingungen verstösst. Nach Ablauf oder Beendigung der Testphase ist Honeywell berechtigt, den Zugang zu SaaS unverzüglich und ohne Vorankündigung zu sperren, und der Vertragspartner oder Abonnent ist verpflichtet, alle Kopien der vor Ort installierten Software zu entfernen oder zu deinstallieren, es sei denn, der Vertragspartner oder Abonnent erteilt einen Auftrag ohne Testphase.

9. Gebühren und Bezahlung.

a. Preisgestaltung. Honeywell berechnet dem Vertragspartner Lizenzgebühren für die Software, wie sie in der Bestellung oder in einem Angebot festgelegt sind (zuzüglich aller anfallenden Steuern). Die Preisgestaltung kann Gebühren für die Nutzung von SaaS über den im SaaS-Auftrag zugewiesenen Betrag hinaus enthalten, die während der Laufzeit des Abonnements monatlich anfallen würden ("**Überschreitungsgebühren**"). Wenn der Vertragspartner die Software für einen Abonnenten verwaltet und die Bedingungen dieses Vertrags erfüllt hat, legt der Vertragspartner die Gebühren fest, die er für diese Software berechnet, und behält die Differenz zwischen der dem Abonnenten berechneten Gebühr und der an Honeywell gezahlten Gebühr ein. Dies ist die einzige Gegenleistung, die der Vertragspartner im Rahmen dieses Vertrags erhält. Honeywell kann seine Gebühren für die Software jederzeit nach eigenem Ermessen ändern, indem es die dem Vertragspartner mitgeteilten Preise aktualisiert. Jede Preisänderung gilt für neue Aufträge und Verlängerungen.

b. Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtungen. Rechnungen und Zahlungen werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung und der jeweiligen Bestellung abgewickelt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechnungsstellung und den Einzug seiner Gebühren und aller anfallenden Steuern (und den Erlass dieser Steuern) für die SaaS-Software gegenüber seinem Abonnenten separat und unabhängig zu verwalten. Die Verpflichtung des Vertragspartners, Honeywell für die Software zu bezahlen, ist unabhängig vom Zahlungseingang von einem Abonnenten. Um Zweifel auszuschliessen, wird der Vertragspartner nicht von seiner Verpflichtung entbunden, an Honeywell geschuldete Gebühren zu zahlen, wenn ein Abonnent mit der Zahlung im Verzug ist oder den Vertragspartner nicht bezahlt. Wenn während der Abonnementlaufzeit eines Abonnenten Überschreitungsgebühren anfallen, stellt Honeywell dem Vertragspartner diese Überschreitungsgebühren rückwirkend ab dem Zeitpunkt in Rechnung, an dem die Überschreitungsgebühren entstanden sind. Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dieser Anlage genannten Rechtsbehelfen gelten für den Fall, dass der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Honeywell in Verzug ist, die Bestimmungen in Abschnitt 11 (Laufzeit und Kündigung).

10. Zugang zum Verwaltungskonto. Honeywell kann dem Vertragspartner ein Verwaltungskonto ("**Verwaltungskonto**") zur Verfügung stellen, das ausschliesslich der Erbringung von Support- oder anderen Werkleistungen für die Abonnenten des Vertragspartners dient, jedoch nur in dem von Honeywell ausdrücklich genehmigten Umfang. Der Vertragspartner muss alle erforderlichen Zustimmungen, Lizenzen und Genehmigungen von den Abonnenten einholen (und diese in seinem Kundenvertrag benachrichtigen), bevor er auf das Administratorkonto, Daten oder andere Informationen zugreift, um Support- oder Serviceleistungen zu erbringen. Auf Verlangen von Honeywell hat der Vertragspartner Honeywell schriftlich zu bestätigen, dass er alle erforderlichen Zustimmungen, Lizenzen und Genehmigungen von den Abonnenten eingeholt (und diese benachrichtigt) hat, um auf das Administratorkonto zuzugreifen und es zu nutzen, um die von Honeywell genehmigten Werkleistungen zu erbringen. Honeywell oder ein von Honeywell Beauftragter hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung auf die Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts durch den Integrator zuzugreifen, sie zu inspizieren und zu prüfen, und der Vertragspartner stellt alle Informationen, Unterlagen und den Zugang zu Mitarbeitern zur Verfügung, die Honeywell zu diesem Zweck angemessenerweise anfordern kann. Honeywell übernimmt keine Verantwortung oder Haftung (i) für den Zugriff oder die Nutzung eines Admin-Kontos durch den Vertragspartner, (ii) für die Einholung von Zustimmungen, Lizenzen oder Genehmigungen vom Abonnenten (oder für die Bereitstellung von Mitteilungen an den Abonnenten) für einen solchen Zugriff oder eine solche Nutzung des Admin-Kontos oder (iii) für Ansprüche, die sich aus der Verwaltung solcher Werkleistungen ergeben; der Vertragspartner erklärt sich bereit, die Honeywell-Entschädigungsempfänger zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

11. Laufzeit und Beendigung

a. Beendigung und Aussetzung. Honeywell ist berechtigt, seine Leistungen auszusetzen oder diese Anlage oder eine Softwarebestellung nach schriftlicher Mitteilung zu kündigen, wenn (i) Honeywell der Ansicht ist, dass seine Leistungen gegen das Gesetz verstossen und/oder ein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko darstellen, (ii) der Vertragspartner oder

ANHANG A - SOFTWARE

Abonnent Honeywell unbestrittene Rechnungen länger als dreissig (30) Tage nach deren Fälligkeit nicht bezahlt oder (iii) der Vertragspartner oder Abonnent zahlungsunfähig wird, eine nachteilige Veränderung der Kreditwürdigkeit eintritt oder er versucht, Gläubigerschutz zu erhalten oder seinen Betrieb abzuwickeln. Honeywell ist berechtigt, den Zugriff auf SaaS unverzüglich zu widerrufen oder zu deaktivieren oder den Vertragspartner oder seinen Abonnenten aufzufordern, die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und andere Software zu deinstallieren, wenn einer der vorgenannten Fälle vorliegt und Honeywell der Ansicht ist, dass die fortgesetzte Nutzung der Software eine Sicherheitsbedrohung darstellt oder Honeywell oder anderen Personen unmittelbaren und dauerhaften Schaden zufügen könnte.

b. Übertragung von Abonnenten. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell im Falle der Beendigung dieses Anhangs, dieses Vertrags oder eines Kundenvertrags das Recht hat, einen Abonnenten nach eigenem Ermessen an eine andere Partei zur Verwaltung zu übertragen oder das betreffende Konto gemäss den dann geltenden Honeywell-Bedingungen zu deaktivieren (die "**Übertragung**"). Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Honeywell die Übertragung vornimmt, bleibt der Vertragspartner für die Zahlung aller im Rahmen der betreffenden Bestellung(en) zu zahlende Beträge haftbar und erfüllt weiterhin seine Verpflichtungen aus diesem Anhang, dem Kundenvertrag und diesem Vertrag sowie aus allen anderen Vereinbarungen zwischen Vertragspartner und Abonnent in Bezug auf die Nutzung der Software durch den Abonnenten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich nach besten Kräften um die Übertragung zu bemühen und diesen Prozess nicht zu behindern oder zu stören.

c. Auswirkungen der Beendigung. Bei Beendigung dieses Anhangs oder des Vertrags ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich: (i) alle ausstehenden Beträge an Honeywell zu zahlen, einschliesslich aller Überschreitungsgebühren, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung fällig werden, und aller ausstehenden Verlängerungsgebühren für die zu diesem Zeitpunkt laufende Auftragslaufzeit; (ii) den Zugriff auf die Software in Bezug auf einen Abonnenten, der Gegenstand einer Übertragung ist, einzustellen; (iii) alle Kopien der Software und der Zugangsdaten auf allen Systemen des Vertragspartners oder Abonnenten zu löschen, auf denen keine Übertragung anhängig ist und deren Nutzung nicht mehr gestattet ist; und (iv) alle vertraulichen Informationen von Honeywell zurückzugeben oder zu vernichten. Der Vertragspartner hat Honeywell dies schriftlich zu bestätigen, mit Ausnahme von automatisch erstellten Sicherungskopien, anonymisierten Daten oder solchen, die aus rechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner dafür verantwortlich, den Abonnenten darauf hinzuweisen, dass Honeywell innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt einer Anfrage des Abonnenten, die innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Datum des Ablaufs oder der Beendigung gestellt wird, eine Datei mit den SaaS-Eingabedaten des Abonnenten im Format "comma separated value" (.csv) zusammen mit Anhängen zur Verfügung stellen wird. Honeywell ist nicht verpflichtet, die Eingabedaten des Abonnenten aufrechtzuerhalten oder zur Verfügung zu stellen, und wird danach alle Eingabedaten des Abonnenten, die sich in seinen Systemen oder anderweitig in Honeywells Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, löschen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Der Vertragspartner muss die Abonnenten ferner darauf hinweisen, dass (A) die SaaS-Lösung nicht als alleinige Quelle für die Datenaufbewahrungsanforderungen eines Abonnenten gedacht ist und (B) Honeywell keine Backup-Services anbietet und auch nicht anbieten wird (ausser in den Fällen, in denen Backup-Services ausdrücklich in den SaaS-Produktbedingungen vorgesehen sind).

ANHANG B - ÄNDERUNGSaufTRAG Nummer ____

Projekt/Standort: _____

Nummer der Änderungsbestellung: _____

Vertrag Nr. _____

Datum des Änderungsauftrags: _____
Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung: _____

Die Parteien kommen hiermit überein, die oben genannte Vereinbarung (die "Vereinbarung") wie nachstehend beschrieben zu ändern. Mit Ausnahme der hierin enthaltenen Änderungen bleiben alle anderen Bestimmungen und Bedingungen des Abkommens unverändert und in vollem Umfang in Kraft.

Der zugrundeliegende Vertrag wird wie folgt geändert:

Zu erteilende Auskünfte:

Beschreibung der Änderung:	
Auswirkungen auf den Zeitplan:	
Änderungen an den Arbeiten (einschliesslich Änderungen an bestimmten Produkten und/oder Mengen):	
Ausschlüsse:	
Bedingungen und Konditionen:	
Anschrift für den Versand von Produkten oder die Erbringung von Werkleistungen:	
Rechnungsadresse des Vertragspartners (falls abweichend):	

Der Preis für diese Änderungsauftragsarbeiten beträgt \$ _____. Die von Honeywell genehmigten Zahlungsbedingungen des Vertragspartners lauten _____.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell im Falle einer Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung für diesen Änderungsauftrag Zahlungen oder Eigentumsrechte, die der Vertragspartner für ein anderes Projekt oder einen anderen Auftrag übertragen hat, zur Deckung der Zahlung für diesen Änderungsauftrag umleiten kann. Dieser Änderungsauftrag ist ungültig, wenn er nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Datum des Änderungsauftrags (wie oben definiert) oder bis zu dem hierin anderweitig festgelegten Datum genehmigt wird, je nachdem, welches Datum früher liegt. Es werden keine Arbeiten ausgeführt, bevor nicht die entsprechende schriftliche Genehmigung zur Ausführung oder der Änderungsauftrag genehmigt (und ggf. eine Bestellung vorgelegt) wurde.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen vereinbaren die Parteien, dass dieser Änderungsauftrag der ursprünglichen Vereinbarung der Parteien über die betreffenden Produkte oder Werkleistungen unterliegt. Sollten die in diesem Änderungsauftrag vorgesehenen Arbeiten von den darin beschriebenen Ereignissen betroffen sein, hat Honeywell Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Ausführungsfrist sowie auf eine angemessene zusätzliche Entschädigung in dem Masse, in dem die Lieferung oder Leistung von Honeywell oder die Lieferung oder Leistung seiner Zulieferer und/oder Unterauftragnehmer in irgendeiner Weise verzögert, behindert oder anderweitig beeinträchtigt wird.

Ursprünglicher Vereinbarungspreis: _____

Der Vereinbarungspreis vor diesem Änderungsauftrag betrug: _____

Dieser Änderungsauftrag erhöht den Vertragspreis in Höhe von: _____

Der neue Vertragspreis einschliesslich dieses Änderungsauftrags beträgt: _____

Das Datum für den Abschluss der Vereinbarung wird um ____ Tage verlängert.

Honeywell International Inc.,
Durch seinen Geschäftsbereich Honeywell Building Solutions

Vertragspartner

Von: _____

Von: _____

Datum: _____

Datum: _____